

2019 I



WISO

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALSTATISTISCHE INFORMATIONEN

Gold Plating

Gold Plating: Ist das Übertreffen von EU-Standards ein Luxus?

„Der Staat ist unser Verein!“ - Interview mit Dr. Stephan Schulmeister

Die Trennung: Das Ende des gemeinsamen Strommarktes Österreich - Deutschland

Gemeindegebühren und -abgaben: Der Erschließungsbeitrag

WISO TAX I: Die Immobilienertragssteuer

WISO TAX II: Familienbonus Plus - Wer profitiert?

Der Tiroler Arbeitsmarkt im dritten Quartal 2018

WISO - WIRTSCHAFTS- und SOZIALSTATISTISCHE INFORMATIONEN
Ausgabe 2019/ I
Arbeiterkammer Tirol

Kontakt:
Mag. Armin Erger
Wirtschaftspolitische Abteilung
armin.egger@ak-tirol.com
0800 - 22 55 22 DW 1453



AK Präsident Erwin Zangerl

Liebe Leserin, lieber Leser,

So kann die Bedeutung von Begriffen umgedreht werden: „Gold Plating“ (wörtl. „Vergolden“) bedeutet, EU-Mindeststandards, die es in vielen Bereichen gibt, zu übertreffen. Doch durch die Lobbyarbeit von einigen Vertretern von Industrie und Wirtschaft, sollen nun die oft höheren österreichischen Standards, zurückgefahren werden. In manchen Bereichen mag dies zu einer Vereinfachung von Bürokratie beitragen, aber in anderen, wie etwa im Arbeitsrecht oder beim Konsumentenschutz kann das zu deutlichen Verschlechterungen für die Beschäftigten führen. Eine äußerst kritische Entwicklung, die nicht einfach hingenommen werden darf!

„Der Staat ist unser Verein“, sagt der bekannte Ökonom Stephan Schulmeister. Im WISO-Interview wirft er einen kritischen Blick auf die Rolle des Staates im Zeitalter des Neoliberalismus.

Durch die Trennung des gemeinsamen Strommarktes von Österreich und Deutschland im Oktober 2018 sind leider höhere Preise für die Endverbraucherinnen und -verbraucher zu erwarten. Wir erklären die Hintergründe.

Wer ein Haus baut, ist neben den Baukosten auch mit Gemeindegebühren und –abgaben konfrontiert. Wir zeigen die rechtlichen Grundlagen der Erschließungsabgabe und wie sie berechnet wird.

Im steuerlichen Teil dieser WISO-Ausgabe widmen wir uns der Immobilienertragssteuer und wer tatsächlich vom neuen Familienbonus Plus profitiert.

Den Abschluss dieser WISO-Ausgabe bildet wie üblich ein Überblick über die aktuellen Kennzahlen für den Tiroler Arbeitsmarkt

Wir wünschen Ihnen eine interessante und anregende Lektüre!

Inhaltsverzeichnis

WISO 2019/ I

- 5 WISO WISSEN: Gold Plating**
Ist das Übertreffen von EU-Mindeststandards ein Luxus?
- 9 Der Staat ist unser Verein**
Interview mit Dr. Stephan Schulmeister zur Rolle des Staates im Neoliberalismus
- 13 Die Trennung**
Seit dem 1. Oktober 2018 gibt es keinen gemeinsamen Strommarkt Österreich - Deutschland mehr. Was sind die Auswirkungen?
- 19 Der Erschließungsbeitrag**
Im Sinne des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz (TVAG)
- 27 WISO TAX I: Immobilienertragssteuer**
Unter Berücksichtigung der Hauptwohnsitzbefreiung
- 31 WISO TAX II: Familienbonus Plus**
Wer profitiert tatsächlich?
- 33 Der Tiroler Arbeitsmarkt im 3. Quartal 2018**

GOLD PLATING

Ist das Übertreffen von EU-Mindeststandards ein Luxus?

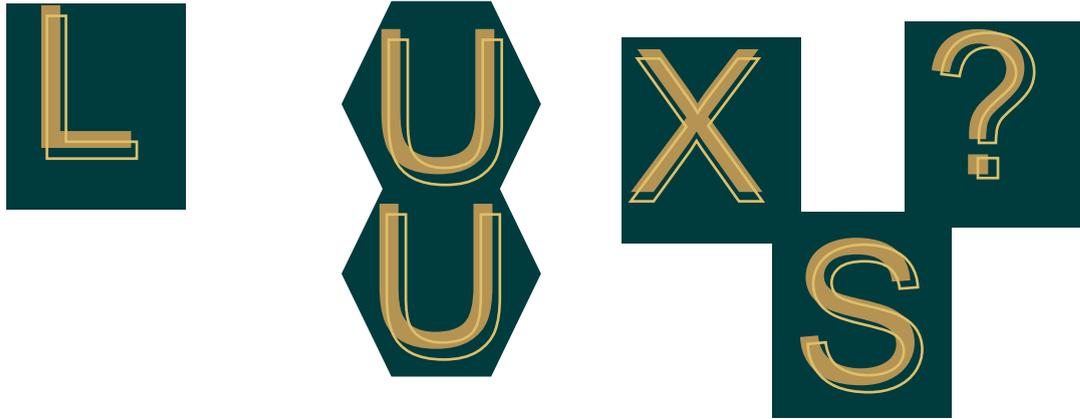
„Gold-Plating“ ist ein Begriff, der bis vor einem Jahr nur wenigen Insidern des Europarechts bekannt war, sich aber nun in aller Munde befindet. Ob „Gold-Plating“ sein schlechter Ruf zu Recht voraus eilt oder ob derzeit nur eine einseitige Argumentation um sich greift, soll hier geklärt werden.

„Gold-Plating“ heißt auf Englisch nichts anderes als vergolden. Gold erhöht landläufig den Wert einer Sache, derzeit wird jedoch vermittelt, dass dies etwas Schlechtes sei. Im aktuellen Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung findet sich das Wort „Gold-Plating“ an neun Stellen: im Bereich des Arbeitsrechts, des Umweltrechts, im Kapitalmarkt-, Banken und Versicherungsrecht, im Bereich der Landwirtschaft sowie im Steuer- und Verwaltungsrecht.¹ Und in allen Fällen wird es als etwas Negatives hingestellt, das abgeschafft gehört; es wird aber mit keinem Wort näher definiert.²

Unter „Gold-Plating“ versteht man wertungsfrei das Erhöhen europarechtlicher Standards durch einen Mitgliedstaat. Hier ist vorab anzuführen, dass ein Weg, das Recht innerhalb der Europäischen Union zu harmonisieren, also zu vereinheitlichen, der Beschluss von EU-Richtlinien ist. Richtlinien richten sich an die Mitgliedstaaten und sie sind hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich. Die EU überlässt es jedoch den innerstaatlichen Stellen, mit wel-

chen Mitteln diese Ziele erreicht werden sollen (vgl. Art. 288 Abs. 3 AEUV). Richtlinien sind also in nationales Recht umzusetzen und bedürfen daher in der Regel eines Beschlusses des österreichischen Gesetzgebers. Da in der EU die Interessen von derzeit 28 Mitgliedstaaten unter einen Hut zu bringen sind, kann man sich auf EU-Ebene im Rat (der aus den Ministern aller Mitgliedstaaten zusammengesetzt ist) oft nur auf ein Mindestniveau, sozusagen auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigen. So ist es gerade im Bereich des Arbeitsrechts üblich, von einer Mindestharmonisierung zu sprechen. Hier geht es ausdrücklich darum, in allen EU-Staaten die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf einem gewissen Mindestniveau zu vereinheitlichen.

Für die Beschäftigten günstigere Regelungen in den einzelnen Staaten sind nicht nur ausdrücklich erwünscht, sondern dürfen, wenn sie in einem Mitgliedstaat schon existieren, im Zuge der Umsetzung der Richtlinie auch nicht herabgesetzt werden. Man spricht hier von einem Verschlechterungsverbot. Es wäre dem Ruf der Union auch nicht zuträglich, wenn sie in wohlverworbene Rechte von Arbeitnehmer*innen in Mitgliedstaaten mit höherem Arbeitnehmerschutz eingreift, nur um ein einheitliches Schutzniveau in Europa zu schaffen. Ziel ist es, das soziale Schutzniveau in allen Mitgliedstaaten zu erhöhen. Auch „ein hohes Maß an Umweltschutz und die Verbesserung



der Umweltqualität“ zählen zu den Zielen der Union.³ Um überhaupt eine europaweite Regelung zu erreichen, ist es notwendig, Kompromisse zu schließen. Diese führen oft dazu, dass das hohe Schutzniveau, das die EU-Verträge fordern würden, gar nicht erreicht werden kann. Hier kann „Gold-Plating“ notwendig sein, um dem unionsrechtlich angestrebten hohen Schutzniveau zumindest in manchen Mitgliedstaaten gerecht zu werden, die dadurch mit gutem Beispiel voran gehen.⁴

Das Erhöhen europarechtlicher Standards kann auf verschiedene Arten erfolgen:

a) Es kann in einem Mitgliedstaat bereits ein höheres Schutzniveau geben, als es die EU für alle Mitgliedstaaten einführen möchte. Dieses Niveau muss dann in vielen Rechtsbereichen sogar beibehalten werden. Das bedeutet, dass der Mitgliedstaat seine Rechtslage nicht ändert, da sie bereits über der europäischen liegt. Eine Erhöhung lag also schon vor, ohne dass es eines nationalen Rechtssetzungsaktes bedurfte. Als Beispiel kann das Urlaubsrecht herangezogen werden. Im Jahr 1993 führte die EU mit der Arbeitszeitrichtlinie einen bezahlten Mindestjahresurlaub von 4 Wochen ein. Das österreichische Urlaubsgesetz sah aber bereits damals einen Urlaubsanspruch von 5 Wochen (bzw. nach 25 anrechenbaren Dienstjahren sechs Wochen) pro Jahr vor. Aufgrund des ausdrücklich festgeschriebenen Verschlechterungsverbot in dieser Arbeitszeitrichtlinie musste Österreich im Zuge des EU-Beitritts 1995 sein Urlaubsgesetz nicht ändern, da die Mindestvoraussetzung von 4 Wochen bezahlten Urlaubes bereits (über-)erfüllt war.

b) Eine Erhöhung europarechtlicher Standards kann aber auch erst im Zuge der Umsetzung von EU-Recht erfolgen. Ein Grund dafür kann sein, dass bereits im Laufe der Verhandlungen auf europäischer Ebene der betreffende Mitgliedstaat ein höheres Niveau angestrebt hat, dieses Ansinnen aber keine Mehrheit fand. Es steht jedem EU-Staat jedoch frei,

einen höheren Schutzstandard im eigenen Staat zu verwirklichen, wenn hierfür national die notwendigen Mehrheiten im Parlament gefunden werden.

Dies kann beispielsweise innen-, sozial- oder wirtschaftspolitische Gründe haben. Insbesondere im Bereich der Arbeitsbedingungen ist es wichtig, mehr als nur die europäischen Mindeststandards zu bieten, wenn man gute Mitarbeiter behalten und die „besten Köpfe“ aus anderen Arbeitsmärkten anlocken möchte. „Gold-Plating“ kann auch notwendig sein, um Rechtssicherheit im eigenen Land zu gewährleisten oder die Systematik der nationalen Rechtsordnung zu wahren. Der nationale Umsetzungsakt darf aber nicht dazu führen, dass das auf EU-Ebene angestrebte Ziel konterkariert wird, sondern es muss damit das gleiche Ziel verfolgt werden.



Will die EU hingegen nicht eine Mindestharmonisierung erreichen, sondern eine Vollharmonisierung, so erfolgt das normalerweise mit dem Mittel der Verordnung. Diese regelt bereits auf EU-Ebene alle Anforderungen und erlaubt es den Mitgliedstaaten in der Regel nicht, andere oder zusätzliche Voraussetzungen in ihr Recht aufzunehmen, auch nicht um ein höheres Schutzniveau zu erreichen. Sieht eine EU-Verordnung jedoch verschiedene Optionen oder Ausnahmemöglichkeiten für die Mitgliedstaaten vor, ist auch in diesem Fall „Gold-Plating“ möglich, indem Mitgliedstaaten von diesen Ausnahmen

Gebrauch machen oder eben nicht.⁵ „Gold-Plating“ wird oft auch mit überbordender Bürokratie verbunden und ist in diesen Fällen tatsächlich als problematisch anzusehen. Wenn Förderwerber zum Erhalt von Geldern aus den EU-Töpfen, beispielsweise aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), nicht nur jene Voraussetzungen in abrechnungstechnischer und formaler Hinsicht erfüllen müssen, die ihnen die EU vorschreibt, sondern zusätzlich noch Formalvorschriften ihres eigenen Mitgliedstaates, kann dies eine unverhältnismäßige Erschwerung darstellen und sogar die Einreichung von EU-Projekten unattraktiv machen. Diese Art von „Gold-Plating“ im Sinne einer Überbürokratisierung ist abzulehnen. Alles in einen Topf zu werfen und „Gold-Plating“ per se unter Generalverdacht zu stellen, wie dies die österreichische

Bundesregierung vornimmt, geht jedoch zu weit und widerspricht in vielen Fällen dem Europarecht.

Das österreichische Ministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz definiert „Gold-Plating“ sehr weit und sieht dies nicht nur dann als verwirklicht an, wenn zusätzliche inhaltliche oder bürokratische Anforderungen vorgesehen sind, sondern auch...

- a) wenn der sachliche Anwendungsbereich über den in der Richtlinie vorgesehenen ausgedehnt wird,
- b) wenn von zulässigen Ausnahmen nicht Gebrauch gemacht wird oder bei mehreren Umsetzungsoptionen die strengere Variante gewählt wird,
- c) wenn schärfere Sanktionen festgelegt werden und
- d) wenn die Umsetzung zu einem früheren Zeitpunkt

WIE GUT WIRD DAS GELTEN?

erfolgt, als in der Richtlinie vorgesehen.⁶ Der Aufforderung des Deregulierungsministers Moser, derartige Bestimmungen bis 15. Mai 2018 einzumelden, ist die Wirtschaftsseite gefolgt. Diese vertrauliche Liste⁷ vom 1. Juni 2018 mit Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung, welche nach Ansicht der Wirtschaftskammer, Industriellenvereinigung und anderer Interessensvertretungen als „Gold-Plating“ gestrichen werden sollten, wurde öffentlich bekannt und zeigt auf, wie weit die Wirtschaftsseite im Bereich des Arbeits- und Konsumentenschutzes zu gehen bereit wäre, um Kosten zu senken und ihre

Gewinne zu maximieren. Um hier nur ein paar Beispiele zu nennen:

- a) Streichung der 5. und 6. Urlaubswoche,
- b) Aufweichung des Kündigungsschutzes für Schwangere,
- c) Infragestellung von Arbeitsschutzbestimmungen,
- d) Erschweren von Verbandsklagen im Verbraucherschutzrecht,
- e) Wegfall der Nichtigkeit von missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen,
- f) Gebühren bei Papierabrechnungen und Bargeldabhebungen erlauben,

- g) höhere Pönalen bei vorzeitiger Kreditrückzahlung,
- h) weniger Kontrollen von Sozialvorschriften im Straßenverkehr,
- i) im Bereich der Fahrgastrechte bei Verspätungen keine Entschädigung für Zeitkartenbesitzer, etc.⁸

Insgesamt finden sich auf der Liste 489 Vorschläge von österreichischen Rechtsakten, bei denen „Gold-Plating“ vermutet wird, Österreich also in gewissen Bereichen als Vorzeigeland (manchen sagen auch „Musterschüler“, wobei dies neuerdings abwertend gemeint ist) vorangegangen ist und das EU-Mindestschutzniveau zugunsten von Arbeitnehmer*innen und Konsument*innen erhöht hat.

Mit Ministerialentwurf vom 14.11.2018 wurde in der Folge eine „Sammelnovelle Gold-Plating“ vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vorgelegt, mit der vorerst ca. 40 Bestimmungen des österreichischen Rechts, welche über die unionsrechtlichen Mindestvorgaben hinausgehen, gestrichen werden sollen.⁹ Dabei handelt es sich insbesondere um Mitteilungs-, Melde-, Zulassungs- bzw. Prüfpflichten vom Finanzmarktrecht über das Unternehmensgesetzbuch bis hin zum Abfallwirtschaftsgesetz. Dabei soll es aber nicht bleiben, weitere 160 Vorschläge sollen noch geprüft werden und in den nächsten Monaten zur Streichung vorgeschlagen werden.

In einem anderen Bereich ist der österreichische Gesetzgeber bereits im Spätsommer vorgeprescht und hat das Arbeitszeit- sowie das Arbeitsruhegesetz geändert, indem bestimmte Gruppen von Beschäftigten ausgenommen und die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit ausgedehnt wurden. In der Begründung findet sich auch ein Bezug zum Europarecht: Die bisher bestehenden österreichi-

schen Regelungen mit höherem Schutzniveau für Arbeitnehmer*innen seien von der EU-Arbeitszeitrichtlinie nicht vorgeschrieben und das EU-Recht sehe diese neu beschlossenen Ausnahmen bereits vor, also ein klassischer Fall des „Gold-Plating“ aus Sicht der Regierung. Das in der Richtlinie aber ebenfalls fixierte Verschlechterungsverbot wurde dabei aber ignoriert.

Gerade in den Bereichen Sozialpolitik, Verbraucherschutz und Umweltschutz räumt bereits das Primärrecht, nämlich der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (Art. 153 (4), Art. 169 (4) und Art. 193 AEUV) den Mitgliedstaaten ein, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. „Gold-Plating“ wird daher in der „Verfassung der EU“ in bestimmten Rechtsgebieten sogar ausdrücklich erlaubt! Hierauf muss man sich stützen, sollte die österreichische Bundesregierung unter Verweis auf das Europarecht auch in anderen Bereichen höheres Schutzniveau abbauen und dadurch unsere hohen österreichischen Lebensstandards senken wollen, um den Wünschen der Wirtschaft zu entsprechen.

1 Österreichische Bundesregierung, Zusammen. Für Österreich. Regierungsprogramm 2017-2022 (2017).

2 Vgl. Hummer Waldemar, Konkrete Fälle von „Gold-Plating“ in der österreichischen Rechtsordnung, OGF E Policy Brief 21/2018 vom 19.08.2018, S. 3.

3 Art. 3 Vertrag über die Europäische Union (EUV)

4 Vgl. Schoeder Werner, Der Abbau von „Goldplating“ durch nationale Deregulierung und das Europäische Unionsrecht, OGF E Policy Brief 22/2018 vom 2.10.2018, S. 5f.

5 Vgl. Schoeder Werner, Der Abbau von „Goldplating“ durch nationale Deregulierung und das Europäische Unionsrecht, OGF E Policy Brief 22/2018 vom 2.10.2018, S. 4.

6 Vgl. Hummer Waldemar, Was versteht man eigentlich unter „Gold-Plating“ und warum wird es von der österreichischen Bundesregierung bekämpft? Die „Übererfüllung von Richtlinien-Voraben als komplexes Problem, EU-Infothek vom 28.5.2018, S. 25f.

7 Vgl. http://www.verbraucherschutzverein.at/cm4all/mediadb/Gold%20Plaiting_kurz_1.pdf

8 Vgl. Ey Frank, „Gold-Plating“-Liste: Wirtschaftslobby stellt Lebensqualitäts-Standards infrage, A&W Blog, <https://awblog.at/gold-plating-skandal/>

9 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (Sammelnovelle Gold-Plating), 100/ME XXVI. GP – Ministerialentwurf.



Der Staat ist unser Verein

Ein Interview mit dem Ökonomen Dr. Stephan Schulmeister zur Rolle des Staates im Neoliberalismus.

Dr. Stephan Schulmeister zählt zu Österreichs bekanntesten Ökonomen. In seinem neuen Buch „Der Weg zur Prosperität“ legt er eine umfassende Analyse der Schieflage vor, in der sich unser Wirtschaftssystem befindet: Seit 40 Jahren verdrängt der Finanzkapitalismus den Realkapitalismus. Spekulation lohnt sich mehr als reale Produktion, Kapital fließt in die Finanzmärkte, anstatt in die Realwirtschaft. Daher schwanken die für Unternehmer wichtigsten Preise wie Wechselkurse, Rohstoffpreise, Aktienkurse und Zinssätze in einer Abfolge von „Bullen- und Bärenmärkten“. Im Bullenmarkt werden Vermögenswerte „aufgebasen“, der nachfolgende Bärenmarkt vernichtet den fiktivem Reichtum und führt in Finanz- und Wirtschaftskrisen (am bisher spektakulärsten im Jahr 2008). Diese Krisen erhöhen die Arbeitslosigkeit und den Druck auf die Staatshaushalte. Die Folgen: zunehmende Ungleichverteilung, eine Zunahme prekärer Beschäftigungsformen und ein Abbau des Sozialstaats. So vertiefen die neoliberale „Therapien“

die Krisen und bereiten den Boden für den Aufstieg der Rechtspopulisten.

Sie schreiben in ihrem Buch „Der Weg zur Prosperität“ der Staat ist unser Verein. Wie ist das zu verstehen?

Zunächst einmal als eine Gegenthese zur Behauptung der Neoliberalen, der Staat wäre der Feind der Bürgerinnen und Bürger. Historisch gesehen entwickelte sich das Gemeinwesen, weil der wirtschaftliche Fortschritt die Gesellschaft vor Aufgaben stellte, die Märkte und private Unternehmen nicht erbringen können. Das betrifft etwa den Bereich der öffentlichen Güter. Das Gut „öffentliche Sicherheit“ bedeutet etwa, dass niemand Angst haben muss, nachts durch die Stadt zu gehen. In diesem Sinne würde ich auch gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Sicherheit für öffentliche Güter halten, denn ich lebe lieber in einer Gesellschaft in der auf der Straße



Um die richtigen Schlüsse aus Krisen zu ziehen, braucht die Politik neue „Navigationskarten“, an denen sie sich orientieren kann.

nicht alle 20 Meter ein Bettler sitzt. Was man für ein öffentliches Gut hält, ist auch eine Frage der Weltanschauung und der politischen Position. Eine breitere Definition des Begriffs stuft auch Sozialstaatlichkeit als öffentliches Gut ein. Neoliberale sehen das sehr eng, vor allem innere und äußere Sicherheit sowie das Rechtssystem werden von ihnen als öffentliche Güter betrachtet. Alle andere sollte aus ihrer Sicht dem Markt überlassen werden.

Der Staat spielt mit seinen finanziellen und sonstigen Leistungen oft eine wichtige Rolle für die Haushalte, z. Bsp. durch die Auszahlung der Familienbeihilfe. Trotzdem scheint der Staat in den letzten Jahren in Legitimationsprobleme geraten zu sein, speziell bei Ausgaben für Soziales. Woher kommt das Ihrer Ansicht nach?

Ich glaube, das ist aus zwei Gründen entstanden. Der erste Grund besteht in der Ausbreitung des neoliberalen Denkens, zunächst bei den Wirtschaftswissenschaften und später auch in der Politik. Unter dem Einfluss der Neoliberalen veränderte sich die Perspektive auf staatliches Handeln nach dem Motto: Weniger Staat, mehr privat. Neoliberale sind überzeugt, dass der Sozialstaat Leistungsimpulse hemmen würde und zum Leben in der „sozialen

Hängematte“ einlädt. Diese neoliberale Propaganda hat sich in den Lehrplänen der Universitäten und in den Redaktionsstuben der Presse festgesetzt. Hinzu kommt noch, dass unter diese Einflüssen die Sozialdemokratie in den letzten 25 Jahren zunehmend ihre Identität verloren und ihre Rolle als bedingungslose Verfechterin und Verteidigerin des Sozialstaats aufgegeben hat. Das geschah in verschiedenen Ländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten. In Großbritannien steht etwa Tony Blair für einen solchen Prozess, in Deutschland Gerhard Schröder.

Der zweite Grund ist, dass es unter den genannten Bedingungen zu einer tatsächlichen Verschlammung des Sozialstaates gekommen ist. Ein typisches Beispiel dafür sind die Hartz-IV-Gesetze in Deutschland. Man war nicht mehr in der Lage, nüchtern zu prüfen, warum die Arbeitslosigkeit eigentlich angestiegen war. Unter dem Einfluss der neoliberalen These, die Arbeitslosen wären letzten Endes selbst schuld an ihrer Arbeitslosigkeit, weil sie zu teuer seien oder zu wenig flexibel, wurde die Arbeitslosenunterstützung in ihrer alten Form abgeschafft.

Gleichzeitig entstand eine Vielzahl prekärer Arbeitsverhältnisse. Die dadurch Deklassierten und Verunsicherten sehen, dass das Sicherheitsnetz nicht mehr

hält. Daher steigt die Wut und Verbitterung gegenüber dem Sozialstaat, da er sie nicht mehr ausreichend schützt.

Der Konsens darüber, welche Aufgaben der Staat in der sozialen Wohlfahrt übernehmen sollte, scheint zerbrochen zu sein.

Ich würde nicht das Wort „zerbrochen“ verwenden, aber der Konsens über den Sozialstaat ist „zerbröselt“. Dieser Prozess zieht sich mittlerweile über 50 Jahre hin. Die neoliberalen Denker haben es hervorragend verstanden, langfristig eine Kampagne zu organisieren, mit dem Ziel, die wirtschaftswissenschaftlichen Theorien zu ändern. Dadurch veränderte sich auch die Ausbildung der Studierenden, wurde die Haltung der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst und letztlich die Politik selbst umgestaltet. Paradoxe Weise schafft die neoliberale Politik durch die von ihr ausgelösten wirtschaftlichen und sozialen Krisen selbst jene Probleme, die später als Vorwand benutzt werden, um neoliberale Vorhaben verschärft voranzutreiben.

Sie sprechen in Ihrem Buch in diesem Zusammenhang von der „Therapie als Teil der Krankheit“.

Ja, genau. Der erste Schritt in diese Richtung war die Liberalisierung der Finanzmärkte. Diese löste Krisen und Rezessionen aus und ließ die Arbeitslosigkeit ansteigen. Im zweiten Schritt wurden diese Krisen

als Widerlegung der Vollbeschäftigungspolitik und des Keynesianismus gedeutet. Ich nenne das den neoliberalen Wechselschritt.

Kommen wir nochmals auf die Rolle des Staates zu sprechen. Gerade im Bereich der gesamtwirtschaftlichen Steuerung scheinen die Nationalstaaten durch internationale Verflechtungen und Regelwerke eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten zu haben. Besonders innerhalb der EU, wo etwa der Europäische Fiskalpakt gilt, gibt es enge Vorgaben, von denen nicht ohne weiteres abgegangen werden kann. Wo kann der Staat Handlungsmöglichkeiten gewinnen?

Ich glaube, dass es durchaus Handlungsspielräume gibt. Allerdings ist es richtig, dass die derzeitigen Regelwerke in der Union diese begrenzen. Mit ihnen wurde ja genau das Ziel verfolgt, dass einzelne Staaten nicht mehr in Sachen Sozialstaatlichkeit eigene Wege beschreiten können, so lange, aus Sicht der Union, Budgetprobleme bestehen. Diese Probleme können aber nicht gelöst werden, solange ein System dominiert, das ich als „Finanzkapitalismus“ bezeichne. Im Finanzkapitalismus ist das reale Unternehmertum schlechter gestellt als Finanzspekulationen und deswegen wird zu wenig in die Realwirtschaft investiert. National gäbe es im Bereich der Steuerpolitik durchaus Möglichkeiten. Staaten könnten beispielsweise mittels Vermögens- und Erbschaftssteuern zusätzliche Mittel für Sozialausgaben und für die Stimulation der Wirtschaft lukrieren.



Die „Therapie als Teil der Krankheit“: Die durch neoliberale Politik ausgelösten Probleme dienen als Vorwand, um neoliberale Vorhaben verschärft voranzutreiben.

Aber diese Möglichkeiten sind beschränkt, weil die neoliberale Weltanschauung Politik und Medien so beherrscht, dass eine Regierung, die das einführen möchte, stark unter Druck geraten würde.

Auf der Ebene der Europäischen Union würde prinzipiell ein großer Handlungsspielraum bestehen. Hier könnte man meiner Ansicht nach fast alles machen. Auch die angeblich so übermächtigen Finanzmärkte könnte man leicht an die Kandare nehmen. Die Voraussetzung dafür ist aber, dass man einen Plan hat und für diesen braucht man konkrete Diagnosen zu den Fehlentwicklungen in den letzten Jahrzehnten. Daran fehlt es derzeit am meisten.

Im Hinblick auf die Diagnose sprechen Sie auch von falschen „Navigationskarten.“ Inwieweit sehen Sie innerhalb der Ökonomie als wissenschaftlicher Disziplin Potenziale für ein Umdenken?

Die Grundstrategie der neoliberalen Gegenrevolution gegen Keynesianismus und Vollbeschäftigungspolitik kann man mit einem – fast wörtlichen – Zitat ihres Vordenkers Friedrich A. von Hayek so zusammenfassen: Wenn es einmal gelungen ist, die Intellektuellen auf unsere Seite zu ziehen, dann verändern sich die Verhältnisse fast von selbst. Eine kluge Überlegung, denn wenn die eigene Weltanschauung die Lehrbücher und den wissenschaftlichen Bereich dominiert, dann pflanzt sie sich in alle anderen Bereiche fort. In den Wirtschaftswissenschaften haben sich Paradigmenwechsel, also die Ablösung alter Weltansichten durch neue, eigentlich nur durch sehr große Krisen ergeben. Der Börsenkrach von 1873 führte zu einer fast 20 Jahre anhaltenden wirtschaftlichen Depression bzw. Stagnation. In dieser Zeit entstand auch die Arbeiterbewegung. Aber nur deshalb, weil mit den Schriften von Marx und Engels eine neue Navigationskarte bereitstand, mit welcher die Krise analysiert werden konnte. Auf Basis dieser Navigationskarte konnten sich die Betroffenen der Wirtschaftskrise organisieren und beginnen, ihre Interessen zu vertreten. In dieser Zeit wurde etwa in Deutschland die „Sozialistische Arbeiterpartei“ (1875) gegründet und die Gewerkschaftsbewegung breitete sich aus.

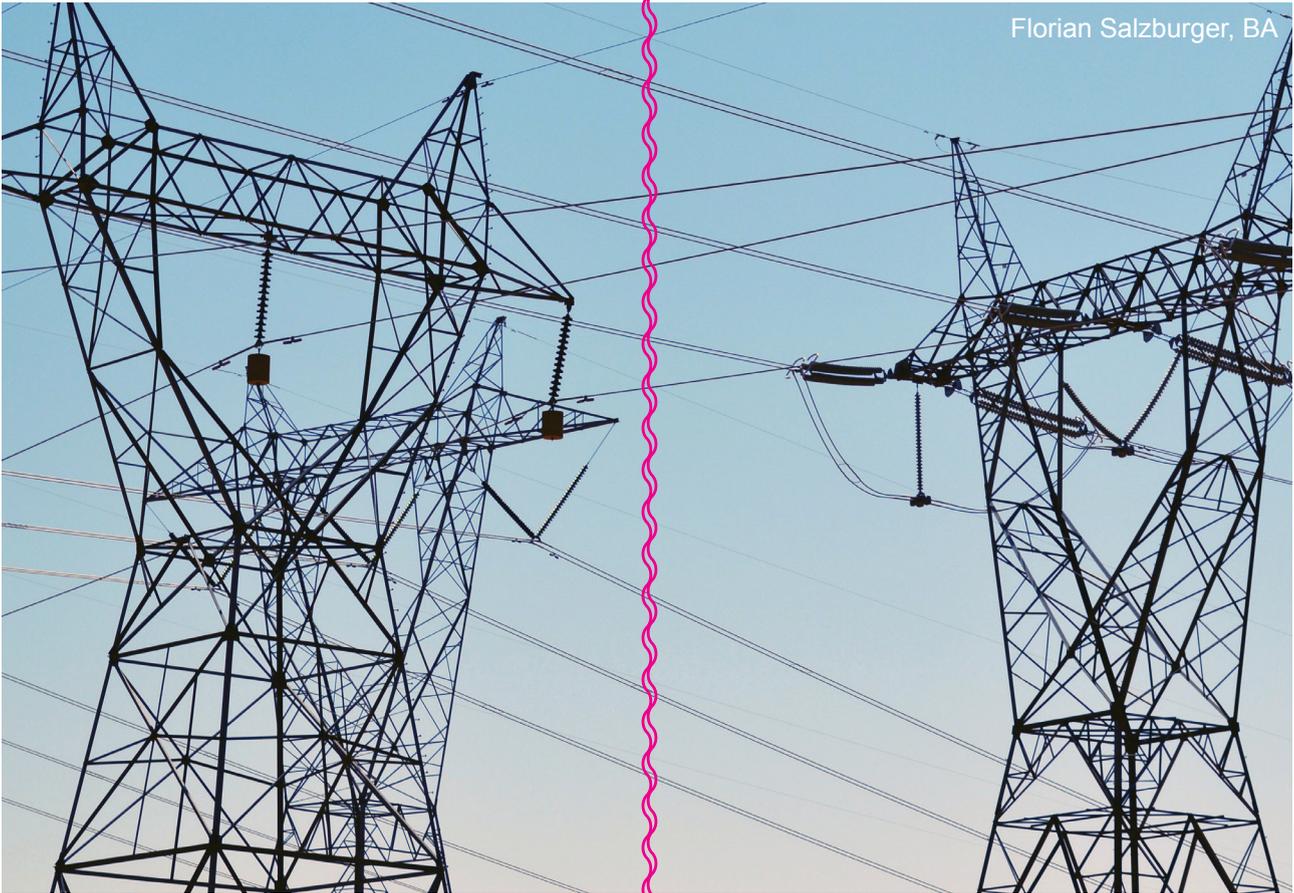
Nach dem großen Börsenkrach von 1929 sah man eine ähnliche Entwicklung, allerdings mit katastrophalen Folgen. In der auf den Börsencrash folgenden Weltwirtschaftskrise verstanden es die Nationalsozialisten die Gefühle der Verbitterten und Ängstlichen auszunutzen. Den Arbeiterparteien gelang keine ausreichende Mobilisierung. Ein positives Gegenbeispiel aus dieser Zeit ist aber US-Präsident Franklin

D. Roosevelt, dem es mit dem „New Deal“, einem umfassenden Beschäftigungs- und Konjunkturpaket, gelang, aus der Krise zu kommen.

Die derzeitige Phase in der Geschichte des Kapitalismus ist deshalb einzigartig, weil es einer wirtschaftswissenschaftlichen Weltanschauung noch nie gelungen ist, so lange und so umfassend zu dominieren wie dem Neoliberalismus. Daher ist das Hauptanliegen meines Buches, Aufklärung zu leisten und einen Weg zu zeigen, der aus Europa aus der derzeitigen Krise führt. Denn es braucht eine neue Navigationskarte, auf die im Fall der nächsten Krise zurückgegriffen werden kann. Damit Lösungen gewählt werden, die nicht wieder Teil der nächsten Krise sind.

Herr Schulmeister, vielen Dank für das Gespräch!

Das Interview führte Armin Erger.



Die Trennung

Seit dem 1. Oktober 2018 gibt es keinen gemeinsamen Strommarkt in Österreich und Deutschland

1. Hintergrund

Durch die Liberalisierung der Strommärkte wurde im Jahr 2002 zwischen Deutschland und Österreich ein gemeinsames Marktgebiet im Stromgroßhandel gebildet. Eine grundlegende Voraussetzung für diesen gemeinsamen Handel war, dass keine Engpässe auftreten sollten. Durch den Zusammenschluss gab es hinsichtlich der Großhandelspreise für Strom in Deutschland und Österreich einheitliche Preise.¹ Bisher war der bilaterale Stromhandel zwischen Österreich und Deutschland vertraglich gesehen unbegrenzt möglich. Es konnte somit der im Norden von Deutschland produzierte Strom preiswert von österreichischen Energieversorgern gekauft und am heimischen Strommarkt verwendet werden.

Ebenso funktionierte dies auch umgekehrt, Deutschland konnte problemlos Strom aus Österreich beziehen. Durch die Trennung der Strompreiszone Deutschland-Österreich kommt es nunmehr zu getrennten Marktgebieten, was zur Folge hat, dass der Stromhandel mit 1. Oktober 2018 teilweise stark beschränkt wurde. Die Grenzmenge für den Handel

beträgt nunmehr lediglich 4,9 Gigawatt, was in etwa der Hälfte des österreichischen Verbrauchs zu Spitzenzeiten gleichkommt.²

1.1 Warum kam es eigentlich zur Trennung des gemeinsamen Strommarktes?

Der Grund für diese Trennung waren enorme Kapazitätsengpässe bei den deutschen Stromleitungen, sowie eine schwache Netzinfrastruktur im deutsch-österreichischen Grenzgebiet. Der Strom, welcher im Norden Deutschlands vorwiegend aus Windkraft produziert wird, konnte aufgrund der Engpässe – also Transportschwierigkeiten - nicht in die Verbrauchszentren im Süden transportiert werden und wurde daher häufig über osteuropäische Netze nach Österreich geleitet. Somit erhöhte sich der Bedarf an Netzstabilisierung sowie die Kosten für die notwendigen Maßnahmen (Redispatch³ bzw. Einspeisemanagement⁴) dieser Stabilisierung.

1.2 Wer steht im Hintergrund dieser Trennung?

Grundsätzlich forcierten die Trennung der deutsche



Abbildung 1: Darstellung der bisherigen Stromhandelszone Deutschland - Österreich



Handelseinschränkungen aufgrund zu geringer Leitungskapazitäten

Energieregulator (Bundesnetzagentur -BNetzA) sowie die europäische Regulierungsagentur (ACER). Österreich wollte verständlicherweise den gemeinsamen Strommarkt beibehalten, um weiterhin den Strom günstig einkaufen zu können. Die Bundesnetzagentur erhofft sich so die Engpässe im deutschen Stromnetz zu reduzieren.⁵ Jedoch wurde im Mai 2017 in Verhandlungen zwischen der deutschen Bundesnetzagentur und der österreichischen Regulierungsbehörde für den Strom- und Gasmarkt (E-Control) die Entscheidung getroffen, den Stromhandel drastisch zu beschränken. Doch auch Polen und Tschechien setzten sich stark für eine Trennung des deutsch-österreichischen Strommarktes ein. Da, wie bereits erwähnt, der Strom teilweise über die osteuropäischen Länder nach Österreich geführt wurde, kam es dort immer wieder zu Netzüberlastungen. Weder Polen noch Tschechien zogen einen Handelsnutzen aus dieser Umleitung, sondern mussten die überlasteten Netze durch teure Systemdienstleistungen stabil halten. Mit der Trennung erhoffen sich die beiden Länder eine Entlastung ihrer Stromnetze.⁶

1.3 Wurden für die Trennung Leitungen zwischen Deutschland und Österreich gekappt?

Nein, technisch gesehen wurden keine Leitungen gekappt. Es wurden hingegen Maßnahmen gesetzt, um den Stromhandel auf 4,9 Gigawatt zu reduzieren.⁷

1.4 Welche Änderungen ergeben sich im Rahmen der Preiszonentrennung?

Eine erste Konsequenz der Strommarktrennung ist, dass österreichische Lieferanten künftig nicht mehr uneingeschränkt Strom am deutschen Markt erwerben können. Der gemeinsame Strommarkt an der Börse (EXAA bzw. EEX) wurde in einen eigenen deutschen und einen österreichischen Markt mit separaten Preiszonen aufgeteilt. Vom Marktplatz für Energie und energienahe Produkte (EEX) wurden nach dem Bekanntwerden der geplanten Trennung je separate Terminmarktprodukte für die jeweiligen Lieferzonen Deutschland („Phelix-DE“) und Österreich („Phelix-AT“) aufgelegt. Das Produkt „Phelix DE-AT“ für die gemeinsame Lieferzone läuft aus und wird auch nicht fortgeführt.

1.5 Steigt durch die Trennung auch der Strompreis für KonsumentInnen?

Durch die Einschränkung des Stromhandels war es auch nach Ansicht der österreichischen Regulierungsbehörde (E-Control) schon früh absehbar, dass es zu Preiserhöhungen kommen wird. Da die Stromlieferanten ihr Produkt an der Börse einkaufen und künftig der Großhandelspreis ansteigen wird, müssen auch die Energielieferanten mehr bezahlen und diese Mehrkosten werden in weiterer Folge an die KonsumentInnen weiterverrechnet. Nach Mitteilung („Aktuelle Energiepreisänderungen“) der E-Control werden nahezu alle Landesversorger in Österreich ihre Energiepreise mit Oktober 2018 bzw. Anfang Januar 2019 erhöhen. Die „E-Control“ geht allerdings davon aus, dass sich mit dem Ausbau der Übertragungsnetze auch die Handelskapazitäten im Strombereich künftig wieder erhöhen können.⁸

2. Österreichischer Strompreisindex (ÖSPI)

Die ersten Konsequenzen der Trennung des gemeinsamen Strommarktes sind gut sichtlich dem österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) zu entnehmen. Eingangs ist festzuhalten, dass der ÖSPI lediglich das reine Stromprodukt erfasst. Es werden keiner-

lei Netzgebühren, Steuern oder Abgaben berücksichtigt. Grundsätzlich teilt sich der Gesamtpreis für Strom beim Endkonsumenten mit 40 % für die Energiekomponente und zu 60 % auf die Netzgebühren, Steuern und Abgaben auf. Auch werden beim ÖSPI weitere Faktoren, wie beispielsweise die Beschaffungsstrategien der diversen Energieversorger nicht berücksichtigt.

Laut der österreichischen Energieagentur zeigt der ÖSPI an „um wie viel Prozent sich der Einkaufspreis für Strom im kommenden Monat gegenüber der Basisperiode, dem Vormonat und dem Vorjahr auf Grundlage eines fiktiven Beschaffungsverhaltens verändert.“⁹ Als Ausgangsbasis für den Strompreisindex wird der Durchschnitt der Strompreise aus dem Jahr 2006 verwendet.¹⁰

Die Methodik des ÖSPI wird nach einer festgelegten Arbeitsweise und auf Basis der Notierungen an der Energie-Börse EEX (European Energy Exchange) in Leipzig berechnet. Die Grundlage des ÖSPI sind die Marktpreise für „Strompreis-Futures“ (Zukunftsgeschäfte) der kommenden vier Quartale. Bei diesen Zukunftsgeschäften wird eine festgelegte Menge Strom zu einem ebenfalls vorab festgelegten Preis in einem fixen zukünftigen Zeitraum gekauft oder geliefert. Mit diesen Verträgen werden Preise für künftige

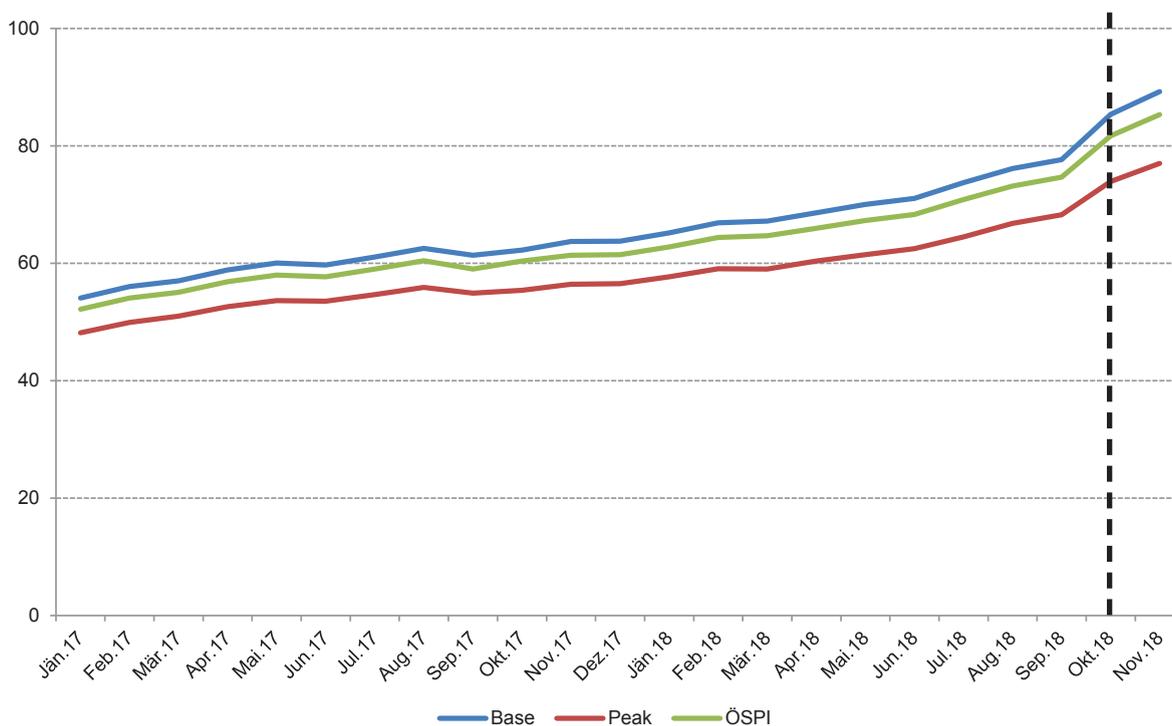


Abbildung 2: Preisentwicklung von Base-Strom und Peak-Strom nach dem Österreichischen Strompreisindex 2017 bis 2018. Gut zu erkennen: der steilere Anstieg des Index nach der Trennung des gemeinsamen Marktes im Oktober 2018

Stromlieferungen ausgehandelt um sich somit gegen auftretende Preisrisiken abzusichern. Gleichzeitig sind sie ein Indikator für die zu erwartende Entwicklung des Strompreises. Neben den Werten für die Grundlast, sprich die regelmäßige Stromlieferung, werden auch die Werte für Spitzenlast zur Berechnung herangezogen.¹¹

Um mit dem ÖSPI auch weiterhin die Preissituation am heimischen Markt und die geänderten Bedingungen bei den EEX-Produkten richtig darzustellen, wurde die Berechnung entsprechend adaptiert. Ab September 2018 wurden für den Oktober ÖSPI die „Stromfutures“ für den separaten österreichischen Markt für die Berechnung herangezogen. Die Berechnungsmethodik bleibt unverändert.

Wie in Abbildung 2 „Entwicklung Base, Peak, ÖSPI“ ersichtlich, setzte der ÖSPI auch im November seinen seit 14 Monaten ungebrochenen Anstieg fort. Damit befindet sich der ÖSPI auf dem höchsten Stand seit Juni 2013.¹² Im Vergleich zum November des Vorjahres ist der ÖSPI um knapp 24 Punkte gestiegen. Besonders gut erkennbar ist der sich beschleunigende Anstieg des ÖSPI nach der vollzogenen Trennung des gemeinsamen Marktes mit Oktober 2018.

3. Entwicklung der Großhandelspreise

Bis zum Stichtag 30.09.2018 gab es wie bereits ausgeführt, eine gemeinsame Strompreiszone für den deutschen und österreichischen Markt. Dies bedeutete, dass sämtliche Preise für die Grundlast („base“) sowie für die Spitzenlast („peak“) ident waren. Mit der Trennung der beiden Länder in unterschiedliche Strommärkte kam es zur Einführung neuer länderspezifischer Stromprodukte („Phelix AT Future“ und „Phelix DE Future“) und damit auch zu unterschiedlichen Preisgestaltungen.

In Abbildung 3 lässt sich deutlich erkennen, dass die Preise für den deutschen Markt beim Grundstrom („Base“) günstiger sind, als für den österreichischen Markt. Die Differenzbeträge bei „Base“ reichen von 1,30 Euro bis 28,50 Euro pro Megawatt. Müssen die Großhandelskapazitäten teuer von den Stromversorgern eingekauft werden, wird dies an die Endkonsumenten letztlich weitergegeben.

Ein ähnliches Bild wie bei der Preisentwicklung „Base“ zeigt sich in der Abbildung 4 Preisentwicklung „Peak“. Vor der vollzogenen Strompreistrennung wa-

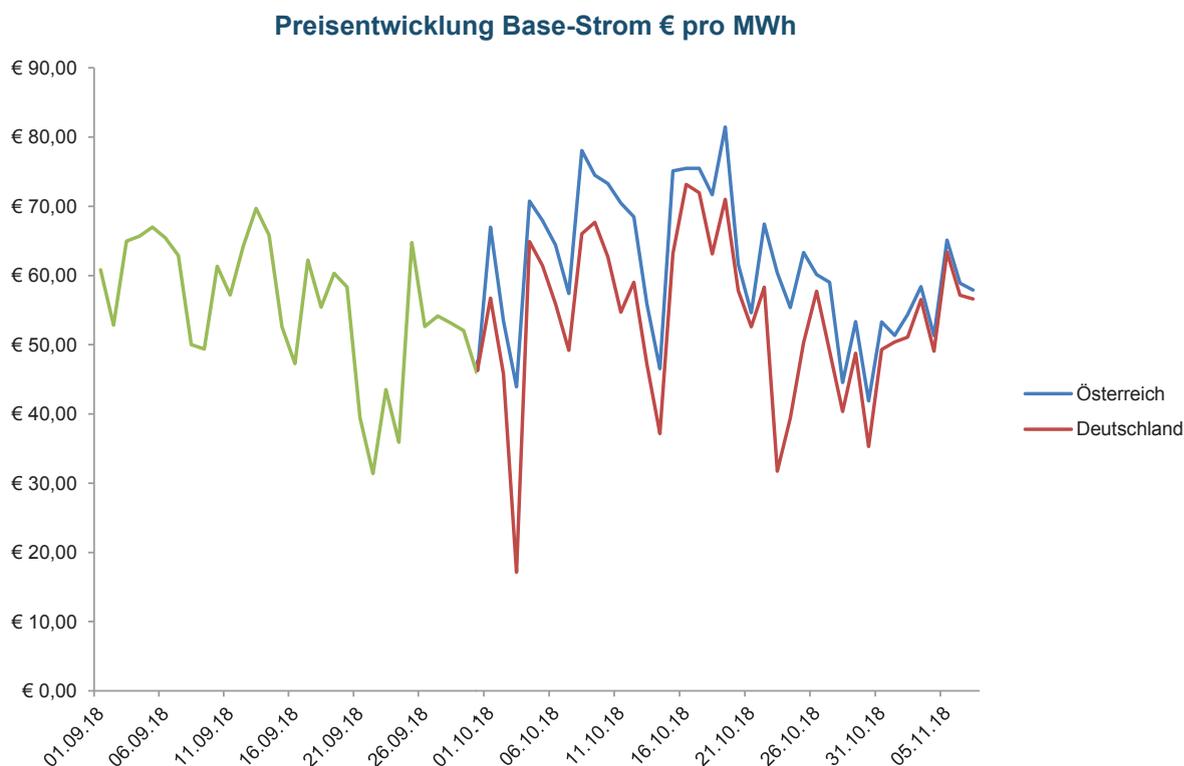


Abbildung 3: Preisentwicklung von Base-Strom in Österreich und Deutschland. Vor der Trennung des gemeinsamen Marktes am 01. Oktober 2018 gab es keine Preisunterschiede zwischen den beiden Ländern. Nach der Trennung entwickelten sich die Preise auseinander.

Preisentwicklung Peak-Strom € pro MWh

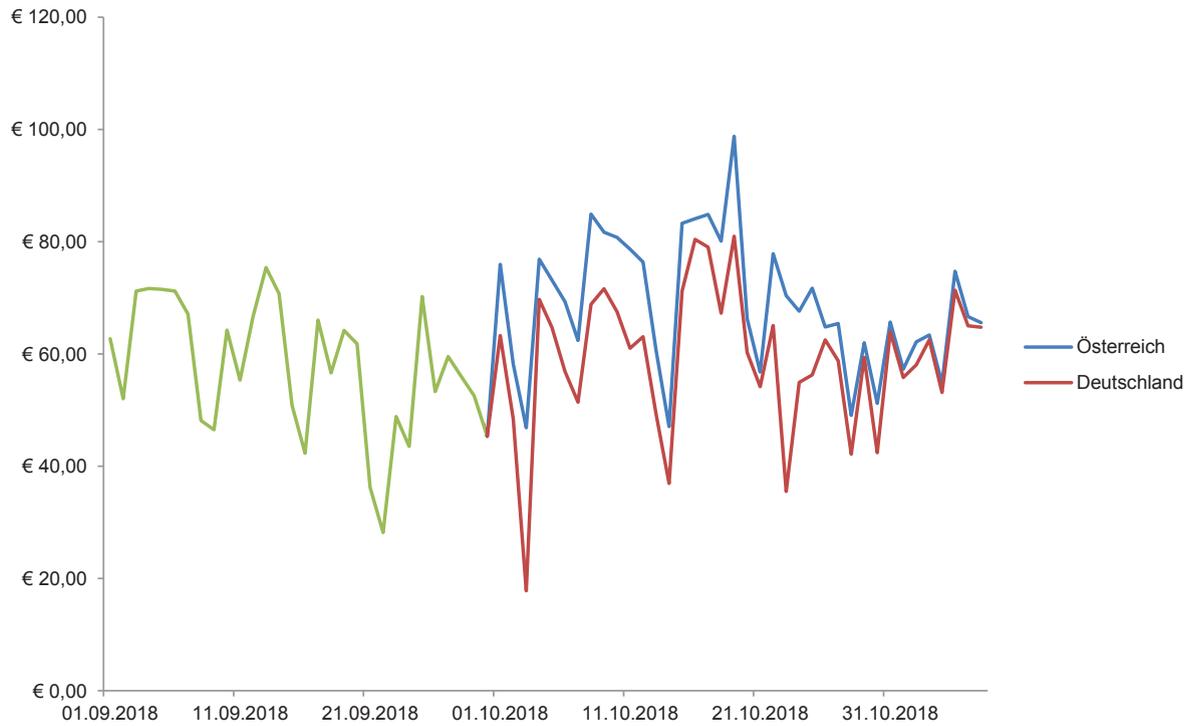


Abbildung 4: Preisentwicklung von Peak-Strom in Österreich und Deutschland. Auch hier gab es vor der Trennung des gemeinsamen Marktes am 01. Oktober 2018 gab es keine Preisunterschiede zwischen den beiden Ländern. Nach der Trennung entwickelten sich die Preise auseinander.

Preisentwicklung Phelix-DE Base Day Future an einem Börsentag (24. Okt. 2018)

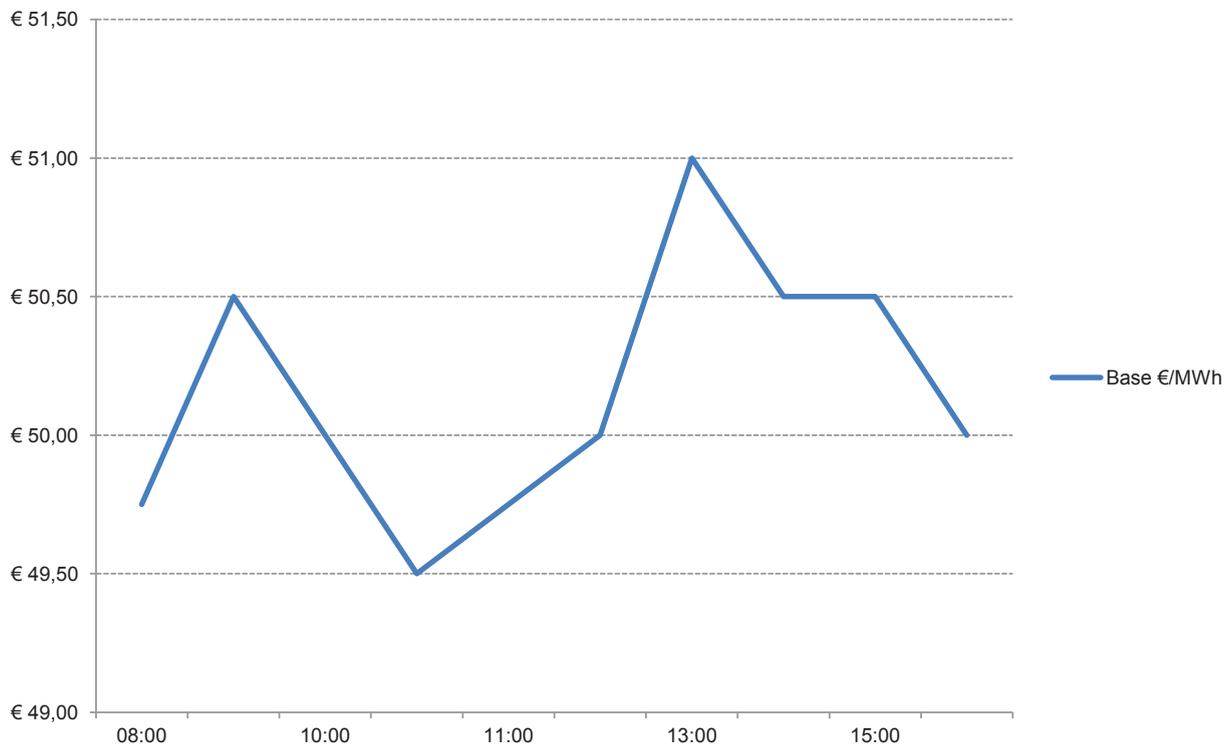


Abbildung 5: Preisentwicklung des Produktes Phelix-DE Base Day Future an einem Börsentag (24. Oktober 2018). Der Preis für eine Megawattstunde schwankt zwischen € 49,50 und € 51,00.

ren auch bei diesem Produkt die Preise zwischen Deutschland und Österreich ident. Nun lässt sich erkennen, dass am deutschen Markt ein Megawatt „Peak“ um einiges günstiger zu erstehen ist als am heimischen Markt.

4. Grafische Darstellung der Tagespreisentwicklung vom 24.10.2018 an der Börse

In der Abbildung 4 ist die Entwicklung an einen Börsentag des Produktes „Phelix-DE Base Day Future“ abgebildet. Es lässt sich erkennen, dass es an diesem Handelstag (24.10.2018) beim Preis für eine Megawattstunde (MWh) Grundlast ein ständiges Auf und Ab gab. Zu Start des Börsentages in Leipzig war der Preis für eine Megawattstunde Grundlast bei 49,75 Euro, um 10:00 Uhr sank der Preis auf 49,50 Euro. Um 13:00 Uhr erreichte der Preis für diesen Tag mit 51,00 Euro seinen Höhepunkt. Der Preis im Vorjahr zum lag zum selben Zeitpunkt (24.10.2017) bei 42,00 Euro pro Megawattstunde Grundlast. Die heimischen Stromanbieter sind selbstverständlich auf den unterschiedlichsten Stromhandelsbörsen aktiv und versuchen, den Strom so günstig wie möglich einzukaufen und bei einem Überschuss bestmöglich zu verkaufen. Hier ist es immer wieder eine Herausforderung, den KundInnen durch Ein- und Verkäufe von Strom eine konstant gleichbleibende Netzleistung zu bieten.

5. Fazit

Durch die divergierenden Interessen aus Deutschland, Polen, Tschechien und Österreich kam es zu einer Trennung des gemeinsamen Strommarktes. Dass dadurch kein uneingeschränkter An- und Verkauf mehr möglich ist, ist seit 01. Oktober 2018 ein Faktum und der heimische Strommarkt und die damit verbundenen Stromanbieter müssen sich den geänderten Gegebenheiten anpassen.

Als Konsequenz der Strommarktrennung sind für Endkunden mit Ende 2018 bzw. Anfang 2019 Stromerhöhungen zu erwarten.

Bei der Detailanalyse der unterschiedlichen Stromprodukte in Deutschland („Phelix-DE“) und Österreich („Phelix-AT“) ergeben sich, wie in den Grafiken dargestellt teils gravierende Preisunterschiede. Bemerkenswert ist außerdem, dass es innerhalb eines Börsentages immer wieder zu enormen Preissteigerungen bzw. Preissenkungen kommt.

Letztlich bleibt abzuwarten ob die Strommarktrennung und die damit verbundene Handelsbeschränkung von 4,9 Gigawatt auch künftig weiterhin Bestand hat. Die E-Control stellte kürzlich in den Raum, dass es bei einem Ausbau der deutschen Übertragungsnetze zur erneuten Steigerung der Handelskapazitäten kommen könnte und somit in weiterer Folge vermutlich wieder Preissenkungen zu erwarten wären. Aus heutiger Sicht kann jedoch kein genauer Zeitpunkt definiert werden.

¹ vgl. https://www.energyagency.at/fileadmin/dam/pdf/energie_in_zahlen/Factsheet_Strompreiszonentrennung_AEA.pdf, abgerufen am 25.10.2018

² vgl. <https://www.e-control.at/fragen-und-antworten-zur-deutsch-osterreichischen-strompreiszone>, abgerufen am 07.11.2018

³ Redispatch: Dabei werden Kraftwerke vor dem Netzengpass heruntergefahren um die erzeugte Strommenge im Netz zu verringern.

⁴ Einspeisemanagement: Hier werden erneuerbare Energie-Anlagen Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) kurzzeitig vom Netz genommen.

⁵ vgl. <https://www.e-control.at/fragen-und-antworten-zur-deutsch-osterreichischen-strompreiszone>, abgerufen am 07.11.2018

⁶ vgl. <https://www.next-kraftwerke.at/wissen/strommarkt/strompreiszonentrennung>, abgerufen am 25.10.2018

⁷ vgl. edb, abgerufen am 25.10.2018

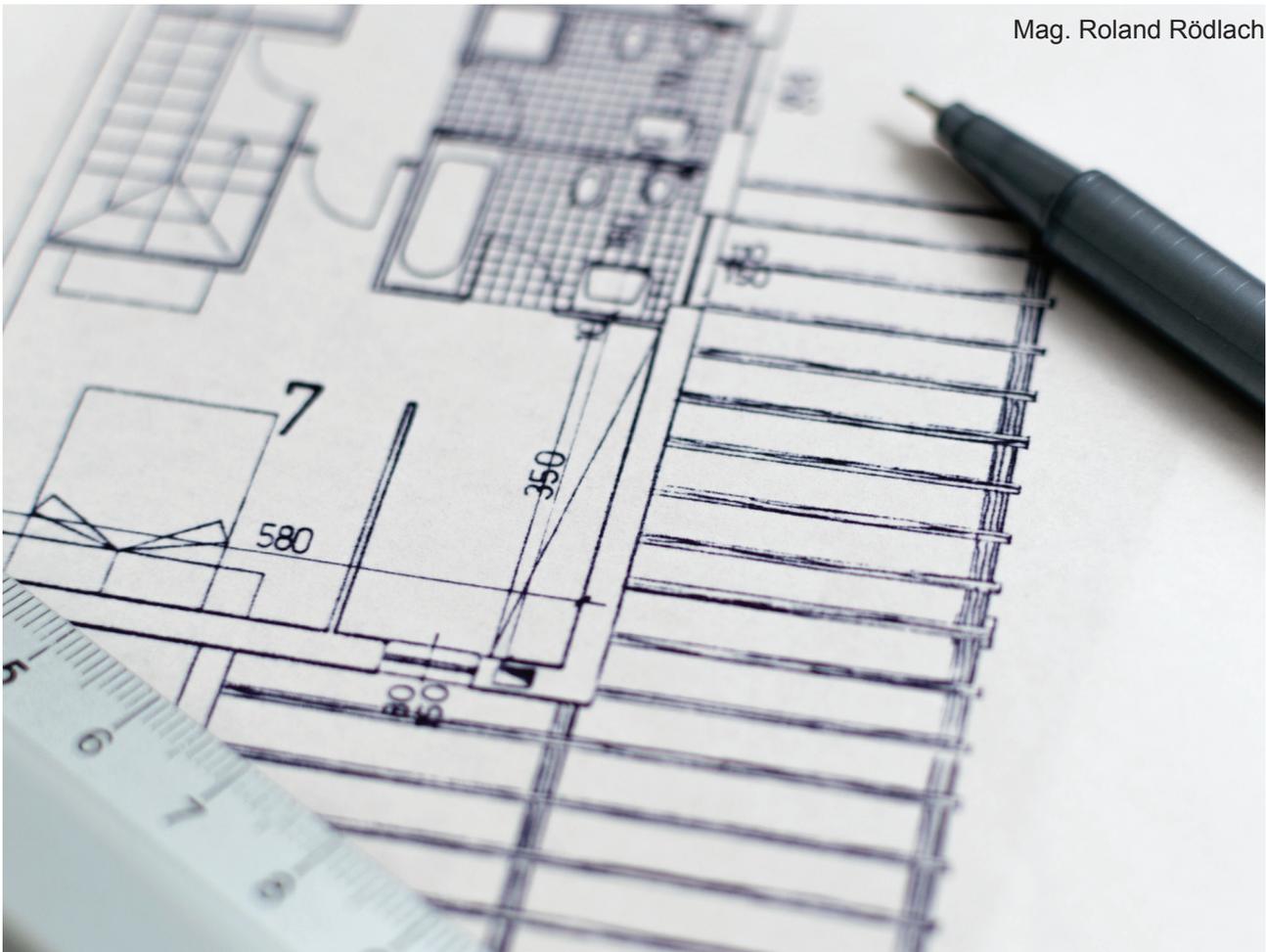
⁸ vgl. https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Presse/Pressemitteilungen/2018/20181001_E-Control.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 06.11.2018

⁹ <https://www.energyagency.at/fakten-service/energie-in-zahlen/strompreisindex.html>, abgerufen 05.11.2018

¹⁰ vgl. <https://www.energyagency.at/fakten-service/energie-in-zahlen/strompreisindex.html>, abgerufen am 25.10.2018

¹¹ vgl. edb. Abgerufen am 05.11.2018

¹² vgl. <https://www.energyagency.at/aktuelles-presse/news/detail/artikel/grosshandelspreise-strom-39-teurer-als-im-vorjahr.html>, abgerufen am 06.11.2018



Der Erschließungsbeitrag

im Sinne des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz (TVAG)

Viele Tirolerinnen und Tiroler, welche sich den Neu-Zu- oder Umbau ihres Eigenheims verwirklichen, werden spätestens in der fortgeschrittenen Planungsphase mit den Projektkosten, deren Finanzierbarkeit, der Einhaltung von Bauvorschriften und vielen anderen Fragen konfrontiert. Die Erfahrungen aus der täglichen Beratungspraxis der Arbeiterkammer Tirol zeigen dabei, dass viele Bauverantwortliche Meister in der Einnahmen- und Ausgabenoptimierung sind, jedoch die Erschließungsbeiträge zu wenig oder gar nicht berücksichtigen. Da diese aber je nach Gemeinde und Art des Bauvorhabens in unterschiedlicher Höhe anfallen, müssen die kalkulierten Baubudgets oft erheblich korrigiert werden. Zu diesem Umstand gesellen sich die nicht immer einfachen und verständlichen gesetzlichen Grundlagen hinzu, die eine Überprüfung des Erschließungsbeitrages erschweren. Schon der Wortlaut des Tiroler

Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz (TVAG), welches die gesetzliche Grundlage bildet, kann verwirrend sein. Im Gesetzestext werden etwa die Begriffe, „Abgaben“, „Beiträge“ oder „Auf- bzw. Erschließung“ verwendet. Vor allem die ersten beiden Ausdrücke werden umgangssprachlich oft gleichgesetzt. Für ein besseres Verständnis der folgenden Thematik, ist es aber wichtig, diese Begriffe genau zu erläutern und zu trennen:

- Der Begriff „Abgaben“ wird häufig als Oberbegriff für Steuern (allgemeine Abgaben), Gebühren (spezielle Abgaben) und Beiträge bezeichnet. Unterschieden werden diese verschiedenen Abgabentypen in der späteren Verwendung der Mittel.¹
- Die „Beiträge“ sind im verwaltungsrechtlichen Sinne einmalige Geldleistungen für den finanziellen

Aufwand, der aus der Errichtung oder Erhaltung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen entsteht (z.B. Straßenerrichtung).² Die Inanspruchnahme der Leistung ist keine Voraussetzung für die Beitragspflicht. In der Regel werden Beiträge von jenen Personen eingefordert, die von der Einrichtung profitieren, ohne allerdings subjektiv davon Gebrauch machen zu müssen.³ Mit anderen Worten: Ein Grundeigentümer muss die Gemeindestraße oder die Abwasserleitung seines Hauses gar nicht benützen, trotzdem sind Beiträge (Zahlungen) an die Gemeinde aufgrund eines kommunalen Abgabenverordnungsrechts zu leisten.

- Unter der „Auf- bzw. Erschließung“ wird schließlich die Gesamtheit aller Maßnahmen verstanden, die erforderlich sind, Grundstücke, die für die bauliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt sind, dafür geeignet zu machen. Zum Beispiel durch den Bau einer Straße oder durch Verlegung von Strom-, Wasser-, und Kanalleitungen.⁴

Die formalrechtliche Grundlage für diese Beitragsvorschriften im Sinne des TVAG findet sich im Finanzausgleichsgesetz (FAG). Dieses ermächtigt die Gemeinden zur Beschlussfassung von selbständigen Abgabenverordnungen aufgrund von spezifischen Landesabgabengesetzen (wie dem TVAG).⁵ Bei der Festsetzung der Abgabenhöhe haben der Landesgesetzgeber und die Gemeinden auf andere gesetzliche Bestimmungen, die Abgaben festlegen, Rücksicht zu nehmen und das Verbot der sogenannten „Erdrosselungsabgabe“ zu beachten.⁶ Dies bedeutet konkret für die Regelungen des TVAG, die Höhe der festgelegten Beiträge muss sich an der Zielsetzung, wie beispielsweise der Schaffung von zeitgemäßen Gehsteigen oder Kinderspielplätzen orientieren.

Diesen Grundsätzen folgend, gelangt das TVAG gemäß § 1 Abs. 1 zur Anwendung:

- bei Ausgleichsabgaben hinsichtlich der Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge
- für Beiträge zu den Kosten der Errichtung von Gehsteigen
- für Ausgleichsabgaben bei Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung von Kinderspielplätzen
- für (Verkehrs-) Erschließungsbeiträge, sowie vorgezogene Erschließungsbeiträge.

Die Bestimmungen des TVAG dürfen nicht isoliert betrachtet werden, denn es bestehen enge Verbindungen zu anderen Bundes- und Landesgesetzen,

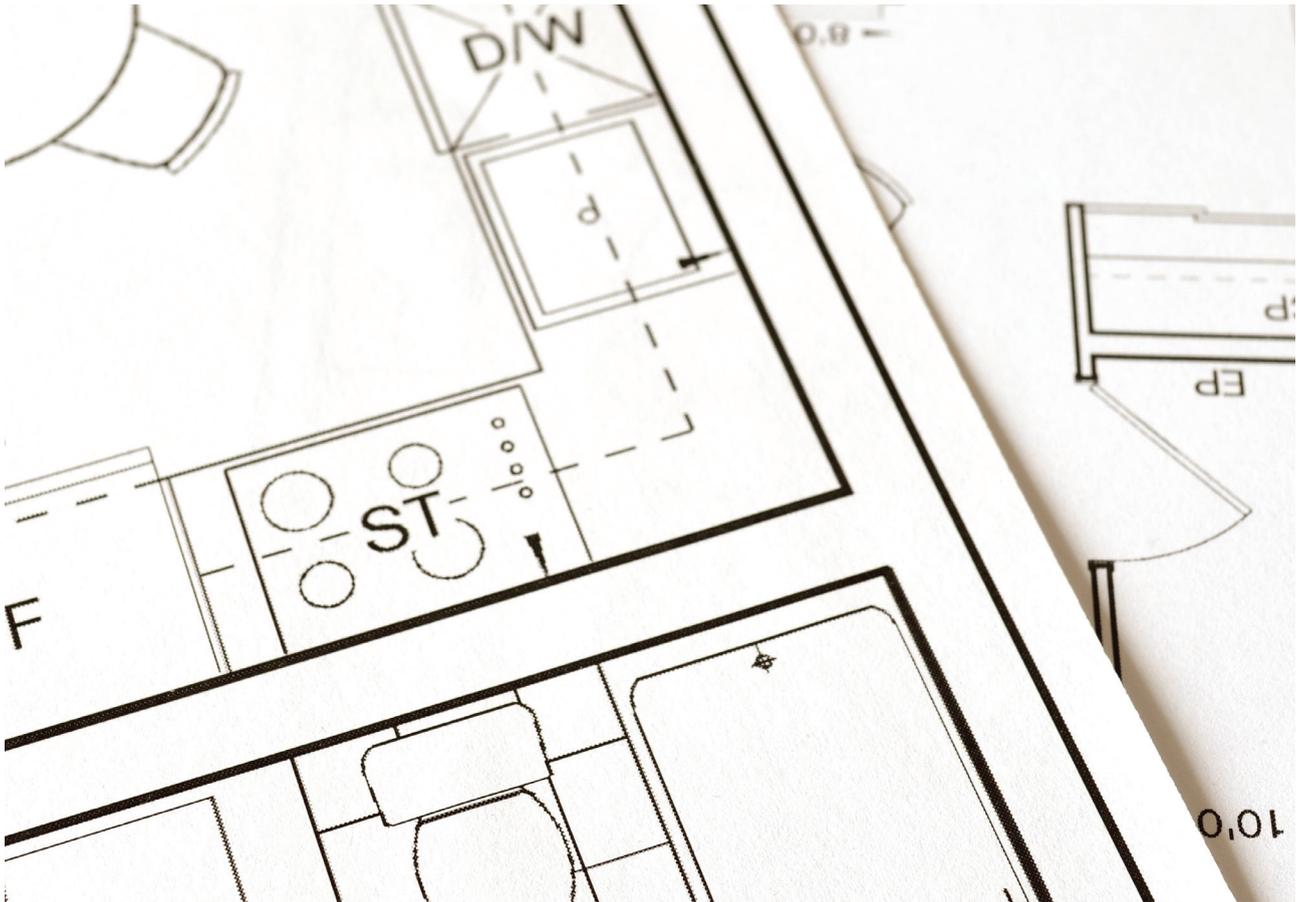
wie beispielsweise zur Tiroler Bauordnung (TBO), zum Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) zum Tiroler Straßengesetz, zur Bundesabgabenordnung (BAO), u.v.a.m. Einschlägig für die Erhebung von (Verkehrs-) Erschließungsbeiträgen und vorgezogenen Erschließungsbeiträgen sind §§ 7 ff bzw. §§ 13 ff TVAG.

1. Der Erschließungsbeitrag im Sinne des § 7 ff TVAG

Durch § 7 TVAG wird die Ermächtigung der Gemeinden geschaffen, im Fall des Neubaus oder der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Bau-masse vergrößert wird, einen Erschließungsbeitrag zu erheben. Dies erfolgt durch Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes. Dessen Höhe ist von der Gemeinde durch Verordnung einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festzusetzen und hat sich nach der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast zu richten. Darunter werden im Sinne des § 2 Abs. 8 Tiroler Straßengesetzes jene Kosten verstanden, die für den Bau und der Erhaltung einer Straße, einschließlich der Grunderwerbskosten vom Straßenverwalter zu tätigen sind.⁷

Insgesamt darf der Beitragssatz aber 5 % des von der Tiroler Landesregierung für jede Gemeinde festgelegten Erschließungskostenfaktors nicht überschreiten.⁸ Dieser Faktor errechnet sich gemäß § 5 Abs. 2 lit. a und b TVAG aus der Summe der Kosten für die Herstellung von einem Quadratmeter staubfreier Fahrbahnfläche mittlerer Befestigung und 10 % des ortsüblichen Durchschnittspreises für einen Quadratmeter Bauland in der jeweiligen Gemeinde. Ein unmittelbarer Vergleich der Erschließungsbeiträge in den 279 Tiroler Gemeinden ist nur schwer möglich. Zum einen unterscheidet sich die Straßenbaulast in den Gemeinden voneinander. Zum anderen sind die notwendigen Datengrundlagen leider nicht einheitlich publiziert (zum Beispiel auf der Homepage der jeweiligen Gemeinde). Bei manchen Gemeinden befinden sich zudem die letztgültigen Erschließungsbeitragssätze nur in den Gemeinderatsprotokollen, was eine Recherche erheblich erschwert.

Damit aber die unterschiedlichen Erschließungsbeitragshöhen sichtbar werden, wurden einige Gemeinden stellvertretend ausgewählt und eine Gegenüberstellung vorgenommen. Beispielsweise müssen Bauwerber bei einem gleichen (fiktiven) Bauvorhaben (siehe Abbildung 1) in der Stadt Schwaz (Bezirk Schwaz) höhere Beiträge berappen, als jene in der



Gemeinde Tösens (Bezirk Landeck). Die Gründe für die bestehenden Unterschiede sind vielfältig und lassen sich häufig nur über gemeinde- bzw. verbandspolitische Besonderheiten erklären.

1.1 Berechnung des Erschließungsbeitrages

Für den Abgabenschuldner, ergibt sich der Erschließungsbeitrag im Sinne des TVAG aus der Summe des Bauplatz- und Baumassenanteiles.

- Der Bauplatzanteil errechnet sich gemäß § 9 Abs. 2 TVAG:

Bauplatzfläche in m² x 150 % x Erschließungsbeitragssatz

Diese Regelung gilt im Bauland. Es gibt aber zahlreiche Ausnahmen, bei denen die Fläche des Bauplatzes einem anderen Berechnungsregime unterworfen werden. Dies ist im Freiland und auf Sonderflächen im Sinne des TROG der Fall. Auch bestehen Sonderausnahmen bei Bauplätzen für Gebäude der Eisenbahn, Stromerzeugungsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen oder Militäranlagen, etc. im Sinne der TBO. Hier tritt beispielsweise die durch das Gebäude überbaute Fläche an die Stelle des Bauplatzes.

- Der Baumassenanteil errechnet sich gemäß § 9 Abs. 4 TVAG:

Bei einem Neubau:

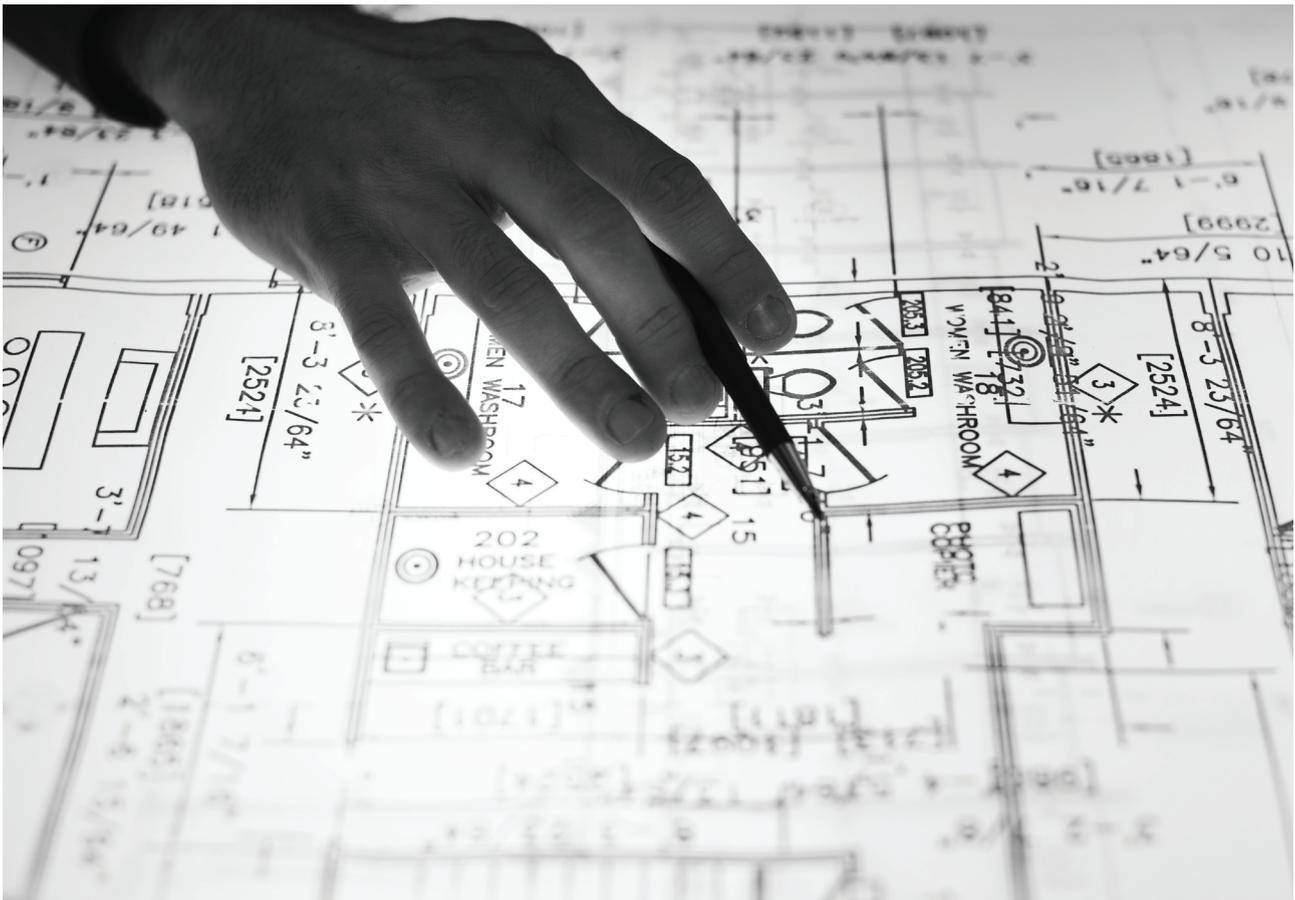
Baumasse in m³ x 70% x Erschließungsbeitragssatz

Bei einem Zubau (Änderung des Gebäudes durch die seine Baumasse vergrößert wird):

zusätzliche Baumasse in m³ x 70% x Erschließungsbeitragssatz

Als Vergrößerung der Baumasse gilt etwa der Ausbau des Dachgeschoßes von Gebäuden, für die ein Erschließungsbeitrag unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschoßes noch nicht entrichtet wurde. Soweit der Abgabenschuldner oder einer seiner Rechtsvorgänger aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Gemeinde Aufwendungen für die Verkehrserschließung des betreffenden Bauplatzes erbracht hat, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.⁹

Generell werden bauliche Anlagen (Einfamilienhäuser, Wohnanlagen, Garagen, etc.) nicht nur neu gebaut, sondern bestehende werden auch durch Um- und Zubauten abgeändert. Genauso werden



Grundstücke, beispielsweise durch Zu- und Verkauf oder im Erbwege, etc. in ihrer Größe und Form verändert. Durch diese Vorgänge entstehen spezifische Fragestellungen, die unter gesetzlich geregelten Umständen für die Berechnung des Erschließungsbeitrages relevant sind. Die dafür einschlägigen Bestimmungen finden sich ab §§ 10 ff TVAG und werden nachfolgend im Überblick dargestellt:

Die Bemessungsgrundlage bei Änderung des Grundstückes (§ 10 TVAG):

Wird ein Bauplatz vor der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages vergrößert oder verkleinert, so ist der Bauplatzanteil (das TVAG sieht Ausnahmen in § 9 Abs. 2 vor) von der im Vergleich zum Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenspruches geänderten Fläche des Bauplatzes zu ermitteln.

Wird ein Bauplatz nach Vorschreibung des Erschließungsbeitrages vergrößert, so ist ein Erschließungsbeitrag zu entrichten, der dem Bauplatzanteil für jene Fläche entspricht, um die der Bauplatz vergrößert wurde.

Wird der Bauplatz nach der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages verkleinert, so ist auf Antrag des Abgabenschuldners oder seines Rechtsnachfolgers der Betrag, der dem Bauplatzanteil für die Flä-

che des Trennstückes entspricht, zurückzuzahlen. Andernfalls ist die Fläche des Trennstückes bei einem neuerlich entstehenden Abgabenspruch nicht zu berücksichtigen.

Die Bemessungsgrundlage bei Änderung des Baubestandes (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 TVAG):

Durch einen Neu-, Zu- oder Umbau wird im Regelfall die Baumasse eines Gebäudes vergrößert. In solch einem Fall sehen die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 TVAG vor: Wird auf einem Bauplatz, für den bereits ein Erschließungsbeitrag nach dem TVAG oder nach früheren Rechtsvorschriften entrichtet wurde, ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, dass seine Baumasse vergrößert wird, so ist nur ein dem Baumassenanteil entsprechender Erschließungsbeitrag zu entrichten.

Wird hingegen auf einem Bauplatz, für den noch kein (oder nur teilweise) Erschließungsbeitrag entrichtet wurde, auf dem aber bereits ein oder mehrere Gebäude bestehen, ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, dass seine Baumasse vergrößert wird, so ist ein verhältnismäßiger Beitrag zu entrichten. Das Gesetz sieht dafür auch einen nicht leicht verständlichen Berechnungsmodus vor, welchen die zuständige Behörde (Gemeinde) im Bescheid aufzuschlüsseln hat.

Die Bemessungsgrundlage bei Abbruch des Gebäudes (§ 11 Abs. 3 TVAG):

Wird im Falle des Abbruchs oder der sonstigen Zerstörung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, dessen Baumasse bereits Grundlage für die Vorschreibung eines Erschließungsbeitrages nach dem TVAG oder nach früheren Rechtsvorschriften war, wieder aufgebaut oder auf demselben Bauplatz sonst ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so verändert, dass seine Baumasse vergrößert wird, so ist der Baumassenanteil von der um die Baumasse des zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteiles verminderten Baumasse zu ermitteln. Jedenfalls ist ein einmal bezahlter Erschließungsbeitrag (bezogen auf Kubikmeter oder Quadratmeter) durch die Behörde immer zu berücksichtigen und anzurechnen.¹⁰

1.2 Vorschreibung des Erschließungsbeitrages (§ 12 TVAG)

Im Regelfall ist der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem ein Neubau errichtet wird oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert wird, Abgabenschuldner. In bestimmten Fällen sind es auch andere Personen, wie beispielsweise ein Bauberechtigter. Im vorschreibenden Bescheid ist die Berechnung durch die zuständige Behörde aufzuschlüsseln. Der Abgabensanspruch entsteht bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung. Für anzeigepflichtige Bauvorhaben gelten andere Zeitpunkte.

Für die Vorschreibung des Erschließungsbeitrages gilt eine Verjährungsfrist (Festsetzungsverjährung) von 5 Jahren gemäß § 207 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung (BAO). Diese beginnt gemäß § 208 Abs. 1 lit. a BAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist.

2. Der vorgezogene Erschließungsbeitrag im Sinne des § 13 ff TVAG

Der vorgezogene Erschließungsbeitrag ist eine Vorauszahlung zu den Kosten der Verkehrserschließung. Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung auf unbebaute Grundstücke, die als Bauland gewidmet sind, einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag zu erheben.

Achtung: Kein vorgezogener Erschließungsbeitrag darf beispielsweise bei Fällen erforderlicher Baulandumlegung oder bei Grundstücken, die einer Bebauung nicht zugänglich sind erhoben werden. Die Erhebung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages erfolgt in der Höhe des für das gesamte

Gemeindegebiet für den Erschließungsbeitrag festgelegten Erschließungsbeitragssatzes (siehe Punkt 1). Mit der Einführung dieses vorgezogenen Erschließungsbeitrages verfolgte die Tiroler Landesregierung mehrere Ziele. Wörtlich ist aus den erläuternden Bemerkungen der damaligen Regierungsvorlage zu entnehmen: „Mit der Verpflichtung zur Entrichtung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages für unbebaute Baugrundstücke soll für die davon betroffenen Grundeigentümer ein Anreiz geschaffen werden, diese Flächen einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen. Mit dem vorgezogenen Erschließungsbeitrag soll vor allem aber auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Erschließungsaufwand für die Gemeinden nicht erst mit der Bebauung der betreffenden Grundstücke zum Tragen kommt, sondern bereits im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Widmung.“¹¹ Durch die Vorschreibung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages, so die Überlegung, müssten die Gemeinden die bereits im Zeitraum zwischen Widmung und Baubeginn entstandenen Kosten nicht vorfinanzieren und somit würde der Gemeindehaushalt entlastet. In der Praxis nützen die wenigsten Gemeinden Tirols dieses Instrumentarium. Der Landesrechnungshof regte daher in seinem Bericht zur „Querschnittsprüfung von Gemeindeabgaben 2017“ an, alle Gemeinden sollen die Einführung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages prüfen. Die Gemeinden machen wohl auch deshalb von der Möglichkeit des vorgezogenen Erschließungsbeitrages nicht Gebrauch, da dieser im Verhältnis zu den Grundstücks- und Immobilienwerten in Tirol, keinen Anreiz zu einer Nutzung, Bebauung oder Veräußerung durch die jeweiligen Eigentümer darstellt.

Dazu ein fiktives Beispiel für die Berechnung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages anhand eines 600 m² großen, als Bauland gewidmeten und unbebauten Grundstückes in der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee hat mit Beschluss vom 29. 09.2011 die Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages beschlossen. Die Höhe richtet sich nach dem aktuell geltenden Erschließungsbeitragssatz der Gemeinde in der Höhe von 5 %.¹²

Der Erschließungskostenfaktor des Landes Tirol sieht für die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee einen Faktor von € 166,00 vor.

Die Formel zur Berechnung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages ist dieselbe wie jene zur Be-

rechnung des Bauplatzanteiles (siehe Punkt 1):
 $600 \text{ m}^2 \times 150 \% \times 8,3 \text{ (5\% von € 166,00)} = € 7470,00$

Es ist zu bedenken, dass das Grundstück entsprechend dem Immobilien-Preisspiegel 2018 auf ca. € 360.000,00 (€ 602,90 /m²) geschätzt wird. Der tatsächlich zu erzielende Verkaufspreis des Grundstückes im Bezirk Kitzbühel wird durchwegs höher sein. In Anbetracht des Grundstückwertes und dem dafür zu entrichtenden vorgezogenen Erschließungsbeitrag in Höhe von € 7.470,00 wird deutlich, dass dieses Instrument nur einen geringen Anreiz für einen Verkauf oder eine sonstige Nutzung des Grundstückes durch die jeweiligen Eigentümer schafft.

2.1 Vorschreibung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages (§ 16 TVAG)

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Inkrafttreten der Widmung als Bauland. Es gibt aber zu beachtende Ausnahmen, wie im Fall von Grundstücken, die sich in einem Umlegungsverfahren befinden. In jedem Fall entsteht der Abgabensanspruch aber frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem eine dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechende Verbindung des Grundstückes mit einer bestehenden öffentlichen Verkehrsfläche tatsächlich vorhanden oder zumindest rechtlich sichergestellt ist.

Der vorgezogene Erschließungsbeitrag ist beginnend mit dem Entstehen des Abgabensanspruches in fünf (jährlich) gleichen Teilbeträgen vorzuschreiben. Der erste Teilbetrag wird mit dem Ablauf eines Monats nach der Vorschreibung fällig. Die weiteren Teilbeträge werden jeweils nach dem Ablauf eines Jahres fällig.

2.2 Rückzahlung und Wiederentstehen des Abgabensanspruches (§ 17 TVAG)

Der vorgezogene Erschließungsbeitrag ist in einigen Fällen zurückzuzahlen, zum Beispiel wenn innerhalb von zehn Jahren nach dem Entstehen des Abgabensanspruches die Widmung als Bauland aufgehoben wird.

Der vorgezogene Erschließungsbeitrag ist weiters hinsichtlich bereits entrichteter Abgabebeträge, die auf die Fläche des Trennstückes entfallen, zurückzuzahlen, wenn das betreffende Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach dem Entstehen des Abgabensanspruches verkleinert und der abgetrennte Grundstücksteil dauerhaft einer Verwendung zugeführt wird, die dem neuerlichen Entstehen eines Abgabensanspruches entgegensteht. Die Rückzahlung hat auf Antrag des Abgabenschuldners oder seines Rechtsnachfolgers zu erfolgen. Anträge auf Rück-

zahlung können bis zum Ablauf des dem Entstehen des Rückzahlungsanspruches fünfjährigen Kalenderjahres gestellt werden.

Hat sich zwischen der Vorschreibung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages und dem Entstehen des Rückzahlungsanspruches der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex oder ein jeweils an seine Stelle tretender Index um mehr als 5 % geändert, so ist diese Änderung entsprechend zu berücksichtigen.

3. Rechtsbehelfe

Gemäß § 243 BAO ist gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erlassen, eine schriftliche Beschwerde (Bescheidbeschwerde) an das Landesverwaltungsgericht (für Tirol) zulässig, soweit in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Die Bescheidbeschwerde hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- d) eine Begründung.

4. Zusammenfassung

Der Erschließungsbeitrag ist eine zu entrichtende Kommunalabgabe, mit der die Gemeinde wesentliche Infrastrukturmaßnahmen wie beispielsweise den Straßenbau finanzieren. Durch Beschluss der Gemeinde besteht auch die Möglichkeit der Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages (kein konkretes Bauvorhaben erforderlich). Der (vorgezogene) Erschließungsbeitrag wird mit Bescheid der zuständigen Gemeinde vorgeschrieben und setzt sich aus dem Bauplatz- und dem Baumassenanteil zusammen.

Die konkrete Berechnung benötigt einen von der Gemeinde festzulegenden Erschließungsbeitragssatz, welcher nur einen bestimmten Prozentsatz (max. 5 %) des Erschließungskostenfaktors (dieser wird per Verordnung von der Landesregierung bestimmt) umfassen darf.

Da der Erschließungsbeitrag unter Umständen (je nach Gemeinde und Bauvorhaben) durchaus kostspielig sein kann, empfiehlt sich für Bauverantwortliche eine zeitnahe und intensive Beschäftigung mit dieser Thematik. Abschließend ist noch darauf hin-

zuweisen, dass dieser Beitrag keinesfalls eine individuelle und umfassende rechtliche Beratung ersetzt oder alle sich in diesem Zusammenhang ergebenden juristischen Fragestellungen abdeckt oder beantwortet.

¹ vgl. Bericht des Tiroler Landesrechnungshofes, Querschnittsprüfung Gemeindeabgaben 2017, S 18.

² vgl. ebda., S. 18

³ vgl. Köbler Gerhard, Juristisches Wörterbuch 2004/14, 12. Auflage; Verlag Vahlen, S 71.

⁴ vgl. ebda., S 163.

⁵ vgl. Mühlberger Peter, Recht der Finanzen für Gemeinden (RFG), Manz Verlag, Heft 3/2018, S 143.

⁶ vgl. ebda., S. 143

⁷ Für jede Straßenkategorie ist der Straßenverwalter ausdrücklich im Tiroler Straßengesetz vorgesehen. Beispielsweise das Land Tirol bzw. die Landesstraßenverwaltung für Landesstraßen und die jeweilige Gemeinde für die Gemeindestraßen.

⁸ Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16. Dezember 2014 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren.

⁹ vgl. Stockhauser Peter, Skriptum Tiroler Gemeindeverband 2018, Tiroler Verkehrserschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz (TVAG) 2018, S 6.

¹⁰ vgl. ebda., S 8.

¹¹ vgl. Erläuternde Bemerkungen zu der am 14.2.2011 von der Tiroler Landesregierung eingebrachten Regierungsvorlage zum Gesetz, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz geändert wird.

¹² vgl. Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde St. Ullrich am Pillersee vom 14.12.2017, mit welchem die Steuern und Abgaben für das Jahr 2018 festgesetzt wurden.

¹³ vgl. Immobilien-Preisspiegel 2018, österreichischer Fachverband der Immobilien und Vermögenstreuhänder, Bewertung als Baugrundstück für freistehende Einfamilienhäuser (600-800 m²) in guter Wohnlage im Bezirk Kitzbühel, Seite 205.

Vergleich ausgewählter Städte/Gemeinden Tirols

Stadt / Gemeinde	Erschließungskostenfaktor in €	Erschließungskostenbeitragssatz in %	Erschließungskostenbeitragssatz	Bauplatzanteil	Baumasseanteil	Erschließungsbeitrag
Sölden	190,00 €	3,00	5,70 €	2.565,00 €	3.284,57 €	5.849,57 €
Innsbruck Stadt	220,00 €	3,51	7,72 €	3.474,00 €	4.448,57 €	7.922,57 €
Gemeinde Aurach	260,00 €	3,00	7,80 €	3.510,00 €	4.494,67 €	8.004,67 €
Tösens	161,00 €	1,41	2,27 €	1.021,50 €	1.308,06 €	2.329,56 €
Stummerberg	164,00 €	2,14	3,51 €	1.579,50 €	2.022,60 €	3.602,10 €
Stadt Schwaz	190,00 €	5,00	9,50 €	4.275,00 €	5.474,28 €	9.749,28 €

Hinweis: Die Daten stammen von den offiziellen Internetauftritten der jeweiligen Städte/Gemeinden.

Neubau eines fiktiven Einfamilienhauses:

Flächenausmaß des Bauplatzes:

300,00 m²

Anrechenbare Baumasse: 823,20 m³

Berechnungsformeln:

Bauplatzanteil

Fläche des Bauplatzes in m² x 150% x Erschließungsbeitragssatz

Baumassenanteil

Baumasse in m³ x 70% x Erschließungsbeitragssatz

Abbildung 1: Berechnungsbeispiel für die Erschließungskosten in verschiedenen Tiroler Gemeinden



cc Mark Turmauckas

Immobilienverkehrssteuer

Unter Berücksichtigung der Hauptwohnsitzbefreiung

Allgemeines

Sei es durch den bloßen Verkauf, die Abwicklung einer Erbschaft oder die Schenkung an seine Nachfahren. Irgendwann im Leben kommen die meisten Österreicher mit dem Verkauf oder der Weitergabe von Immobilien oder Grund und Boden in Berührung. Doch wie sind Grundstücks- und Immobilienverkäufe steuerrechtlich geregelt? Hier ein Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen.

Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken (Grund und Boden, Gebäude...) unterliegen in Österreich seit 2012 einer Besteuerung von 30 %. Der Veräußerungsgewinn wird dabei durch die Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten bestimmt. Bei „Alt-Grundstücken“, die vor dem Stichtag 31. März 2002 angeschafft wurden, beträgt die Immobilienverkehrssteuer 4,2 % des Veräußerungserlöses.

Steuerfreiheit bei vorliegender Hauptwohnsitzbefreiung

Liegt jedoch eine sogenannte Hauptwohnsitzbefreiung vor, sind Erlöse aus der Veräußerung von Wohnungseigentum steuerfrei. Die Intention des Gesetzgebers hinsichtlich dieser Befreiung besteht darin, dass der Verkaufserlös ungeschmälert zur Schaffung eines neuen Hauptwohnsitzes zur Verfügung stehen soll. Die Steuerbefreiung kommt folglich nur dann zur Anwendung, wenn der Hauptwohnsitz in dem verkauften Wohnobjekt auch tatsächlich aufgegeben wird. Doch welcher Wohnsitz gilt überhaupt als Hauptwohnsitz?

Liegen mehrere Wohnsitze vor, ist als Hauptwohnsitz jener Wohnsitz anzusehen, zu dem der Steuerpflichtige die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen). Ein Hauptwohnsitz kann somit selbst dann vorlie-



cc Bill Ward

Und das ist wirklich Ihr Hauptwohnsitz...?

gen, wenn der Steuerpflichtige an dem betreffenden Wohnsitz überhaupt nicht gemeldet ist. Für die Beurteilung des möglichen Vorliegens eines Hauptwohnsitzes können mehrere Umstände herangezogen werden können. Die Adresse der Postzustellung, die Angabe der Wohnanschrift gegenüber Behörden und dem Arbeitgeber, die angegebene Adresse bei einem Anspruch auf das Pendlerpauschale oder die Höhe des Energie- oder Wasserverbrauches können als mögliche Entscheidungskriterien dienen.

Geht nun mit der Veräußerung eines Eigenheimes die Aufgabe eines Hauptwohnsitzes einher, kann eine Hauptwohnsitzbefreiung in zwei unterschiedlichen Ausprägungen vorliegen. Wurde das Eigenheim von der Anschaffung bis zur Veräußerung ununterbrochen für mindestens zwei Jahre als Hauptwohnsitz benützt, so ist der Verkaufserlös zur Gänze steuerbefreit. Liegt dieser Tatbestand nicht vor, ist die Veräußerung eines Eigenheimes auch dann steuerfrei, wenn der Verkäufer zwar nicht seit der Anschaffung, aber zumindest innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend in diesem Haus oder dieser Wohnung einen Hauptwohnsitz vorweisen kann. Hat der Veräußerer das Eigenheim geerbt oder geschenkt erhalten, zählen auch Hauptwohnsitzzeiten des Steuerpflichtigen vor dem Eigentumserwerb mit.¹

Toleranzfrist zur Aufgabe des Hauptwohnsitzes

Wieviel Zeit zwischen der Aufgabe des Hauptwohnsitzes und der Veräußerung der Immobilie (und umgekehrt) maximal verstreichen darf, unterliegt jedoch keiner gesetzlichen Regelung. Die Finanzverwaltung geht dabei in der Regel von einer zwölfmonatigen Frist aus. Hinsichtlich der ununterbrochenen Nutzung ist es somit nicht befreiungsschädlich, wenn im Anschluss an die Anschaffung des Eigenheim für einen angemessenen Zeitraum der Adaptierung zum Beispiel zwecks Renovierungsarbeiten bis zu einem Jahr leer steht. Das Eigenheim muss aber ab Bezug mindestens zwei Jahre Hauptwohnsitz sein. In der Judikatur wird allerdings auf eine Einzelfallbetrachtung abgestellt, sodass selbst bei Überschreitung der Einjahresfrist eine Hauptwohnsitzbefreiung vorliegen kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Errichtung des neuen Hauptwohnsitzes nach Maßgabe der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten nachdrücklich betrieben wurde und eingetretene Verzögerungen nicht vom Verkäufer verursacht wurden.² Ausschlaggebend ist, dass zwischen der Aufgabe des Hauptwohnsitzes und der Veräußerung ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Dieser kann beispielsweise dadurch hergestellt werden, indem anlässlich der Aufgabe des Hauptwohnsitzes bereits ein Makler zur Anbahnung des Verkaufs engagiert wird.

Ist die Hauptwohnsitzbefreiung auf bei Mietkaufmodellen anwendbar?

Die vorherrschende Verwaltungspraxis ließ Mietzeiten bei der Hauptwohnsitzbefreiung bis vor kurzem unbeachtet. Wurde bei einer Mietwohnung erst später Wohnungseigentum begründet (Mietkauf), dann begann der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Abschluss des Wohnungseigentumsvertrages und erfolgter Parifizierung und nicht bereits ab Nutzung der Wohnung aufgrund eines Mietvertrages, in dem eine Kaufoption eingeräumt worden war.³ Der Verwaltungsgerichtshof hob jedoch mit einem Urteil die bisher gehandhabte Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichtes in Bezug auf die Hauptwohnsitzbefreiung bei Mietkaufwohnungen auf.⁴

Bisher wurden bei Mietkaufwohnung Mietzeiten vor dem Erwerb der Wohnung zur Berechnung der Fünf-Jahresfrist nämlich nicht mit eingerechnet. Der Verwaltungsgerichtshof argumentiert hingegen, dass im Einkommensteuergesetz beim zweiten Tatbestand zur Hauptwohnsitzbefreiung (in den letzten 10 Jahren muss für mindestens 5 Jahre durchgehend ein Hauptwohnsitz bestanden haben) in keinster Weise auf einen Rechtstitel Bezug genommen wird. Es ist somit nicht erforderlich, dass über einen ununterbrochenen Zeitraum von fünf Jahren eine Eigentümerstellung oder eine Anwartschaft auf Wohnungseigentum vorliegen muss. Laut des Verwaltungsgerichtshofes ist es somit ausreichend, wenn zum Verkaufszeitpunkt Eigentum vorliegt. Ausschlaggebend ist die mindes-

tens fünfjährige durchgehende Nutzung als Hauptwohnsitz durch den Verkäufer. Wie sich dieser Zeitraum auf Miete oder Eigentum aufteilt, spielt dabei keine Rolle.⁵

¹ <https://www.bmf.gv.at/steuern/immobilien-grundstuecke/private-grundstuecksveraeusserungen.html>

² siehe ÖstZB 14/2017 Seite 403-404 bzw. VwGH Ro 2015/15/0006

³ siehe BFG-Urteil RV/6100169/2015

⁴ siehe VwGH 24.1.2018, Ra 2017/13/0005

⁵ siehe taxlex 2018/03, S. 73ff



Familienbonus Plus

Wer profitiert tatsächlich?

Mit Jänner 2019 tritt der mittlerweile viel beworbene Familienbonus Plus in Kraft. Davon sollen rund 950.000 Familien und ca. 1,6 Millionen Kinder profitieren – das Bundesministerium für Finanzen spricht von der bisher größten Entlastungsmaßnahme für Familien.

Wer gehört nun tatsächlich zum Kreis der Begünstigten?

Vorweg ist festzustellen, dass der Familienbonus Plus nur für Kinder im Inland gewährt wird und dies nur solange für das jeweilige Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Familienbeihilfe wird grundsätzlich bis zum Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) gewährt. Darüber hinaus kann Familienbeihilfe längstens bis zum 24. Geburtstag, ausnahmsweise bis zum 25. Geburtstag des Kindes beansprucht werden, sofern eine Berufsausbildung absolviert wird.¹

Für Kinder die sich in anderen Mitgliedstaaten der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten, wird die Höhe des Absetzbetrages an das Preisniveau des jeweiligen Landes angepasst. Nicht gewährt wird der Familienbonus Plus für Kinder, die sich in Drittstaaten aufhalten. Gleiches soll künftig auch für den Alleinverdiener- und den Alleinerzieherabsetzbetrag gelten.

Weiters gebührt der Familienbonus Plus dann nicht, wenn (ausschließlich) steuerfreie Leistungen, wie Arbeitslosengeld oder Mindestsicherung, empfangen wurden.

Wie funktioniert die Steuerbegünstigung?

Der Familienbonus Plus ist eine Steuerbegünstigung in Höhe von maximal € 1.500 pro Kind pro Jahr, bei volljährigen Kindern in Höhe von maximal € 500 pro Kind pro Jahr. Als Steuerabsetzbetrag wird der Fa-

milienbonus Plus direkt von der jährlichen Steuerlast abgezogen. Rechnerisch ist dies so zu verstehen: Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von beispielsweise € 2.500 beträgt die jährliche Steuerlast des laufenden Einkommens rund € 3.580. Wird der Familienbonus Plus für zwei minderjährige Kinder geltend gemacht, beträgt die steuerliche Entlastung € 3.000.

Der Familienbonus Plus kann auch zwischen den Partnern aufgeteilt werden. Dies ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn beide Teile auch tatsächlich laufend Lohnsteuer bezahlen, da der Familienbonus Plus – im Gegensatz zu anderen Absetzbeträgen – kein Auszahlungsbetrag ist, sondern direkt von der individuellen Steuerbelastung abgezogen wird. Im Falle einer Aufteilung beträgt die steuerliche Entlastung pro Kind pro Jahr jeweils maximal € 750 bzw. jeweils € 250.

Auch getrennt lebende Eltern können den Familienbonus Plus zu gleichen Teilen aufteilen. Können sich die Eltern hinsichtlich der Aufteilung nicht einigen und beantragen beide den vollen Betrag, erhalten sie jeweils automatisch die Hälfte. Eine Aufteilung zwischen getrennten Eltern ist allerdings nur insoweit möglich, als der getrennt lebende unterhaltspflichtige Elternteil den gesetzlichen Unterhalt tatsächlich in voller Höhe leistet. Tut er dies nicht, erhält der andere Elternteil den vollen Familienbonus Plus. Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ergibt sich entweder aus einem Gerichtsurteil, einem gerichtlich oder behördlichen Vergleich oder aus einer schriftlichen außerbehördlichen Einigung zwischen den getrennten Eltern. Liegt weder eine behördliche Festsetzung noch ein schriftlicher Vertrag vor, ist auf die Regelbedarfsätze abzustellen.² Da neben den Kinderfreibeträgen auch die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ab Jänner 2019 entfällt, wurde eine weitere Auftei-

lungsmöglichkeit des Familienbonus Plus zwischen getrennt lebenden Eltern vorgesehen – vorerst jedoch befristet bis 2021. Demnach soll jener Elternteil, welcher die Kinderbetreuungskosten überwiegend trägt, 90 % des zustehenden Familienbonus Plus in Anspruch nehmen können. Handelt es sich dabei um den unterhaltspflichtigen getrennt lebenden Elternteil, muss dieser seinen festgesetzten Unterhaltspflichten in vollem Ausmaß nachgekommen sein, um die 90 % beanspruchen zu können. Beantragen beide Elternteile den höheren Anteil, muss im Veranlagungsverfahren das tatsächliche Ausmaß der jeweiligen Kostentragung ermittelt werden. Diese Aufteilungsvariante kann nur mittels Lohnsteuerausgleich, jedoch nicht über die laufende Lohn- und Gehaltsverrechnung, geltend gemacht werden und wird wohl in der Praxis eher den Ausnahmefall darstellen.

Entlastung für Geringverdienerinnen und Geringverdiener

Personen, die Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag haben und aufgrund geringen Einkommens gar keine oder nur eine geringe Steuer pro Jahr bezahlen, können den Familienbonus Plus in Form des sogenannten Kindermehrbetrages geltend machen. Der Kindermehrbetrag gebührt in Höhe von maximal € 250 pro Kind und Jahr.³ Verdient beispielsweise eine alleinerziehende Mutter von zwei

Kindern monatlich € 1.250, fällt grundsätzlich keine laufende Lohnsteuer an. Zusammen mit dem Alleinerzieherabsetzbetrag (€ 669) und dem Kindermehrbetrag für zwei Kinder (€ 500) beträgt der finanzielle Vorteil dennoch in Summe € 1.169.

Wie kann der Familienbonus Plus geltend gemacht werden?

Der Familienbonus Plus kann ab 01.01.2019 monatlich über die laufende Lohn- und Gehaltsverrechnung berücksichtigt werden.⁴ Alternativ kann die Steuerbegünstigung auch über die Arbeitnehmerveranlagung – erstmals ab 2020 für das Veranlagungsjahr 2019 – beantragt werden.⁵

Die Umsetzung des Familienbonus vermag Finanzbehörden, Steuerpflichtige und Unternehmen gleichermaßen vor signifikante bürokratische Hürden zu stellen, nicht zuletzt aufgrund der vielschichtigen Aufteilungsvarianten. Dennoch ist festzuhalten, dass es sich hierbei grundsätzlich um eine begrüßenswerte Steuerentlastung von Familien handelt, wobei der Familienbonus Plus Geringverdienerinnen und Geringverdiener, welche keinen Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag haben, in lediglich untergeordnetem Ausmaß begünstigt.

¹ Abweichendes kann im Falle einer erheblichen Behinderung des Kindes gelten.

² Erlass des BMF vom 01.09.2017, BMF-010222/0074-IV/7/2017, BMF-AV Nr. 127/2017

Erlass des BMF vom 09.08.2018, BMF-010222/0097-IV/7/2018, BMF-AV Nr. 117/2018

³ Die konkrete Höhe des Kindermehrbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der tatsächlich bezahlten Lohnsteuer und € 250. Wird – wie im obigen Beispiel – keine laufende Lohnsteuer abgezogen, beträgt der Kindermehrbetrag pro Kind und Jahr € 250.

⁴ Damit der Familienbonus Plus ab Jänner 2019 bei der laufenden Lohn- und Gehaltsverrechnung berücksichtigt werden kann, muss das Formular E30 ausgefüllt und beim Arbeitgeber abgegeben werden. Dieses Formular kann auf der Website des BMF heruntergeladen werden. Siehe dazu:

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&CIFRM_STICHW_ALL=e30&searchsubmit=Suche

⁵ Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung muss der Familienbonus Plus mittels dem Formular L1 und der Beilage L1k beantragt werden.

Quellen:

www.familienbonusplus.at

<https://findok.bmf.gv.at/>

<https://www.bmf.gv.at/aktuelles/familienbonus-plus-faq.html>

https://www.bmf.gv.at/steuern/EB_Familienbonus_BegE.pdf?6cphk6

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbesteuerung/Familienbonus-Plus.html>

(Abrufe am 14.11.2018)

Der Tiroler Arbeitsmarkt

Das dritte Quartal 2018

cc:Andriana Scheberlein

Die Beschäftigung in Tirol

Rein nach den Zahlen, werden in Tirol Beschäftigungsrekorde gebrochen. Mit durchschnittlich 344.014 gemeldeten Beschäftigungsverhältnissen im dritten Quartal des Jahres 2018 wurde ein historischer Höchststand erreicht. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse um 7.928 an, das entsprach einer prozentualen Zunahme von 2,4 %. Tirol lag damit leicht über dem allgemeinen Beschäftigungswachstum in Österreich (+ 2,3 %). Während die Beschäftigungszunahme der Männer in Tirol mit 2,1 % (+ 3.826 Beschäftigungsverhältnisse) unter dem österreichischen Durchschnitt von 2,5 % (+4.101 Beschäftigungsverhältnisse) lag, war die Zunahme bei den Tiroler Frauen von 2,6 % deutlich über dem Bundesdurchschnitt (2,1 %). Beschäftigungszunahmen erfolgten dabei in fast allen Wirtschaftssektoren. Nur in den Bereichen „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (- 23 Beschäftigungsverhältnisse bzw. - 0,3

%), sowie „Erziehung und Unterricht“ (- 267 Beschäftigungsverhältnisse bzw. - 3,3 %) ging die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse zurück.

Werden diese Rückgänge außer Acht gelassen und der reine Zuwachs an Beschäftigungsverhältnissen betrachtet, so kamen in Tirol um 8.473 Beschäftigungsverhältnisse hinzu. Die größte absolute Zunahme mit 1.395 zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen fand im „Verarbeitenden Gewerbe/ Herstellung von Waren“ statt (+ 2,6 %). Ebenfalls viele Beschäftigungsverhältnisse, nämlich 1.109 (+ 3,0 %) kamen im Bereich der „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ hinzu. Diese doch deutliche Zunahme im öffentlichen Bereich kann u.a. mit statistischen Abgrenzungsschwierigkeiten zum sehr beschäftigungsdynamischen Wirtschaftsabschnitt „Gesundheits- und Sozialwesen“ (+ 1.026 Beschäftigungsverhältnisse bzw. + 3,0 %) erklärt werden. So werden etwa Beschäftigte in gemeindeführten Al-

tenheimen und von Sozialsprengeln usw. der öffentliche Verwaltung zugezählt.

Leider können die Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger keine Angaben zum Ausmaß der Arbeitszeit liefern, wodurch nicht beurteilt werden kann, ob mit den zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen auch eine wesentliche Ausdehnung des gesamten Arbeitsvolumens einhergeht. Die Vermutung aber ist, dass Beschäftigungsverhältnisse im Dienstleistungsbereich öfter in Teilzeit und/ oder saisonal sind, während der Anteil von Vollzeit- und Ganzjahresarbeit in der Sachgüterproduktion höher liegen dürfte. Die Arbeitsmarktstatistik der Statistik Austria, welche auf Befragungsdaten basiert, zeigt jedoch für das zweite Quartal 2018 einen deutlichen Anstieg der Personen in Vollzeitarbeit (+ 60.700 Personen in ganz Österreich), während die Zahl der unselbständig Erwerbstätigen in Teilzeitarbeit sogar zurückging (- 9.200 Personen). Diese Entwicklung lässt sich laut Statistik Austria bereits seit drei aufeinanderfolgenden Quartalen beobachten. Diese Statistik gilt jedoch für das gesamte Bundesgebiet, sodass die Frage, wie sich die Situation in Tirol präsentiert, an dieser Stelle offen gelassen werden muss.

Der reine Beschäftigungszuwachs bei den Männern machte im dritten Quartal 4.162 Beschäftigungsverhältnisse aus. Mehr als ein Fünftel (21,8 %) dieser zusätzlichen Beschäftigungsverhältnisse entstanden im Bereich „Verarbeitendes Gewerbe/ Herstellung von Waren“ (+ 909 Beschäftigungsverhältnisse im Jahresvergleich). Weitere spürbare Zunahmen waren im Bausektor (+ 471 Beschäftigungsverhältnisse) und im Gastgewerbe (+ 474 Beschäftigungsverhältnisse) zu verzeichnen. Zusammen waren diese beiden Wirtschaftssektoren für etwa ein weiteres Fünftel der gesamten männlichen Beschäftigungszunahme in Tirol verantwortlich (Bau: 11,3 %; Gastgewerbe: 11,4 %). Im öffentlichen Bereich („Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung) machte der Anstieg 406 Beschäftigungsverhältnisse aus (9,8 % Anteil am Gesamtzuwachs).

Bei den Frauen in Tirol betrug die (reine) Steigerung der Beschäftigung 4.354 Beschäftigungsverhältnisse. Die stärkste Zunahme erfolgte im Bereich des Gastgewerbes, wo im Vergleich zum dritten Quartal des Vorjahres 840 zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse hinzukamen. Somit fand fast ein Fünftel (19,3 %) der weiblichen Beschäftigungszunahme in Tirol in diesem Wirtschaftssektor statt. Weitere starke Beschäftigungsaufnahmen fanden im Gesundheits- und Sozialwesen statt (+ 703 Beschäftigungsverhältnisse; 16,1 % Anteil am Gesamtzuwachs). Das

Gastgewerbe (+ 495 Beschäftigungsverhältnisse) und das Verarbeitende Gewerbe (+ 485 Beschäftigungsverhältnisse) stellten jeweils etwas mehr als 11 % Anteil an der gesamten Beschäftigungszunahme der Frauen in Tirol. Der Handel folgte mit einem Anteil von 10,3 % (+ 447 Beschäftigungsverhältnisse). Insgesamt waren die fünf Branchen mit den stärksten Zuwächsen für mehr als die Hälfte der weiblichen Beschäftigungssteigerung in Tirol verantwortlich.

Weiterhin dynamisch entwickelte sich die Beschäftigungssituation von ausländischen Beschäftigten in Tirol. Im dritten Quartal 2018 waren 68.785 Personen mit einer anderen Staatsbürgerschaft als der österreichischen in Tirol beschäftigt. Im Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum kamen 5.126 Beschäftigungsverhältnisse hinzu, was einer Steigerung um 8,1 % entsprach. Der Anteil der nicht-österreichischen Beschäftigung in Tirol stieg damit von 18,1 % im Vorjahr auf nunmehr 19,0 %. Die höchsten Anteile ausländischer Beschäftigung waren in den Bezirken Reutte (Anteil 24,6 %), Innsbruck/ Innsbruck-Land (Anteil 22,5 %), sowie Kitzbühel (Anteil 22,3 %) zu verzeichnen.

Die Arbeitslosigkeit in Tirol

Auch im dritten Quartal des Jahres 2018 war die Arbeitslosigkeit in Tirol, sowie in ganz Österreich stark rückläufig. In Tirol waren im Durchschnitt der Monate Juli bis September 2018 12.883 Personen beim Arbeitsservice vorgemerkt. Das entsprach einem Rückgang der Arbeitslosigkeit im Jahresvergleich von 16,3 % bzw. um 2.507 Personen. Tirol wies damit die deutlich größte Abnahme der Arbeitslosigkeit aller österreichischen Bundesländer auf. Im Durchschnitt ging die Zahl der Arbeitslosen in Österreich um 7,7 % zurück, v.a. in der Bundeshauptstadt Wien (- 2,9 %), in Vorarlberg (- 4,3 %) und in Salzburg (- 5,1 %) ging sie nur unterdurchschnittlich zurück. Rückgänge der Arbeitslosigkeit von mehr als zehn Prozent wiesen neben Tirol auch die Bundesländer Niederösterreich (- 10,2 %), Oberösterreich (- 11,2 %) und die Steiermark (- 12,9 %) auf.

In den Fällen von Vorarlberg und Salzburg waren die eher geringen Rückgänge allerdings mit bereits niedrigen Arbeitslosenquoten verbunden (5,1 % bzw. 4,2 %), in Wien lag die Arbeitslosenquote im dritten Quartal 2018 jedoch bei immer noch 11,8 %, womit sie die höchste ganz Österreichs war. Dies hat mit speziellen Voraussetzungen zu tun, wie etwa dem hohen Anteil ausländischer Staatsbürgerinnen und -bürger am Wiener Arbeitsmarkt und einer sehr starken Arbeitsmigration nach Wien. Die Arbeitslosenquote

von Tirol betrug 3,6 %, die österreichweit niedrigste. Neben Tirol und Salzburg lag auch in Oberösterreich die Arbeitslosenquote mit 4,6 % sehr niedrig.

Arbeitslosigkeit nach Wirtschaftsklassen

Der Rückgang der Arbeitslosigkeit in Tirol erfolgte auf breiter Front in allen Branchen der Tiroler Wirtschaft. In absoluten Zahlen trug das Gastgewerbe den größten Teil zur abnehmenden Zahl der Arbeitslosen in Tirol bei. Im Vergleich zum Vorjahr waren im Gastgewerbe im dritten Quartal 2018 um 675 Personen weniger als Arbeit suchend gemeldet – das entsprach einem Rückgang der Arbeitslosenzahlen in dieser Branche um 21,5 %. Um 400 Personen weniger beim AMS gemeldet waren im Handel (- 15,9 % Arbeitslose in der Branche), um 256 arbeitslose Personen weniger im Gesundheits- und Sozialwesen (- 19,4 % in der Branche). Deutliche Abnahmen der Arbeitslosenzahlen gab es auch im Bereich der sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (Reinigungsservices, Hausmeisterdienste, aber auch Arbeitskräfteüberlasser; - 254 Personen bzw. -14,6 % Arbeitslose in der Branche), des Verarbeitenden Gewerbes (- 176 Personen bzw. - 12,5 %) und im Bau (- 145 Personen bzw. - 18,5 %).

Bei den Frauen erfolgten fast zwei Drittel des gesamten Rückgangs der Arbeitslosigkeit in nur drei Branchen: Im Gastgewerbe reduzierte sich die Zahl der arbeitslosen Frauen im Vergleich zum Vorjahr um 426 Personen bzw. um 21,3 %, im Handel um 243 Personen bzw. um (16,2 %) und im Gesundheits- und Sozialwesen um 131 Personen (- 15,2 %). Ebenfalls von Bedeutung war der Rückgang der weiblichen Arbeitslosigkeit im Bereich der sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (- 115 Personen bzw. - 13,9 %).

Das Sinken der männlichen Arbeitslosigkeit war dagegen etwas breiter über die verschiedenen Branchen der Wirtschaft gestreut. Aber auch bei den Männern spielte das Gastgewerbe mit einer Reduktion der Zahl der Arbeitslosen um 250 Personen die wichtigste Rolle. Im Vergleich zum dritten Quartal des Jahres 2017 sank die männliche Arbeitslosigkeit in der Branche um 21,9 %. Nach absoluten Zahlen lagen der Bausektor (- 147 Personen bzw. - 21,1 %), der Handel (- 156 Personen bzw. - 15,5 %) und der Bereich Verkehr und Lagerei (- 158 Personen bzw. - 19,1 %) etwa gleichauf. Weitere spürbare Rückgänge der Zahl arbeitsloser Männer gab es noch im Bereich der sonstigen Wirtschaftlichen Dienstleistungen (- 139 Personen bzw. -15,1 %) und im Gesundheits- und Sozialwesen (- 125 Personen bzw. - 27,3 %).

Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen

Der Rückgang der Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen spiegelt den Rückgang nach Wirtschaftsklassen weitgehend wider. Deutlich am stärksten rückläufig war die Anzahl der Personen, welche aus Fremdenverkehrsberufen heraus beim Arbeitsmarktservice gemeldet waren. Im Vergleich zum Vorjahr waren es im dritten Quartal 2018 um 731 Personen weniger, was einem Rückgang von 24,7 % entsprach. Dennoch war der Fremdenverkehr (Berufsobergruppen 50 – 52) mit einem Bestand von 2.228 arbeitslosen Personen die deutlich größte Berufsgruppe in der Arbeitslosigkeit. Dies ist allerdings auch stark saisonal bedingt. Die Zahl der arbeitslosen Personen mit einem Handelsberuf (Verkäuferinnen und Verkäufer etc.) ging um 330 zurück (- 17,2 %), die der Personen mit einem Büroberuf um 239 (- 13,7 %).

Bei den Frauen bot sich im Prinzip das gleiche Bild: Fremdenverkehrsberufe (- 485 Personen bzw. - 25,0 %), Berufe im Handel (- 248 Personen bzw. - 18,4 %) und Büroberufe (- 157 Personen bzw. - 12,8 %) zeigten die stärksten Rückgänge in der Arbeitslosigkeit. Darüber hinaus ging auch die Zahl der Frauen in Reinigungsberufen um mehr als 100 Personen zurück (- 105 Personen bzw. - 11,8 %).

Ein etwas anderes Bild bot sich bei den Männern: Zwar spielte auch bei den arbeitslos gemeldeten Männern der Fremdenverkehr mit einem Rückgang von 246 Personen die mit Abstand wichtigste Rolle (- 24,1 %), aber auch Berufen im Bausektor und im Gewerbe und der Industrie kam bei der Reduktion der Arbeitslosigkeit eine große Bedeutung zu. So reduzierte sich die Arbeitslosigkeit von Personen mit einem beruflichen Hintergrund im Metall- und Elektronikbereich um 24,9 % im Jahresvergleich (- 166 Personen). Die Zahl der arbeitslosen Männer mit Bauberufen reduzierte sich um 158 Personen (- 26,1 %). Einen Rückgang der Arbeitslosigkeit gab es auch bei den Hilfsberufen. Dieser Rückgang fiel mit einem Minus von 10,4 % (- 127 Personen) zwar prozentual weniger stark aus, als bei den meisten anderen Berufen, dennoch kann dies als positives Zeichen gesehen werden, da in den Hilfsberufen überdurchschnittlich häufig Personen mit einem eher geringen formalen Ausbildungsniveau tätig sind und diese oft auf große Hindernisse bei der Jobsuche treffen. Die gute Konjunktur erreicht mittlerweile auch diese Personen.

Arbeitslose mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft

Auch die Arbeitslosigkeit unter den Menschen mit einer anderen als der österreichischen Staatsbürger-



cc_jbdodane

schaft ging in Tirol merklich zurück. Im dritten Quartal 2018 waren in Tirol im Schnitt 3.439 Ausländerinnen und Ausländer beim Arbeitsmarktservice vorge-merkt. Sie stellten damit einen Anteil von 27 % aller arbeitslos gemeldeten Personen. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr stieg der Anteil um 2 Prozentpunkte an. Dennoch ging die Zahl der arbeitslosen Personen mit anderer Staatsbürgerschaft um 349 Personen bzw. um 9,2 % zurück. Wie passt das zusammen? Die Arbeitslosigkeit unter den Österreicherinnen und Österreichern ging einfach noch stärker zurück, als die Betroffenheit von Arbeitslosigkeit unter den Ausländerinnen und Ausländern.

Das ist u.a. auch damit zu erklären, dass ausländische Staatsbürgerinnen und –bürger überdurchschnittlich in Branchen repräsentiert sind, welche viel Arbeitslosigkeit „erzeugen“, wie etwa dem Gastgewerbe oder dem Bausektor. Auch ist das formale (oder anerkannte) Ausbildungsniveau im Schnitt geringer, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Arbeitslosigkeit ansteigt. Und, nicht zuletzt, steigt der Anteil der ausländischen Staatsbürgerinnen und –bürger am Tiroler Arbeitsmarkt durch Zuzug (v.a. Ostmitteleuropa) seit Jahren stark an.

Bezirk Imst

Im dritten Quartal 2018 stieg die Beschäftigung im Bezirk Imst im Jahresvergleich um 769 Beschäftigungsverhältnisse an (+ 2,5 %), eine Steigerung, die genau dem Tiroler Durchschnitt entsprach. Die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse erreichte den Stand von 28.169. Die Zunahme war bei den Frauen mit 2,6 % etwas stärker ausgeprägt, als bei den Männern (+ 2,3 %).

Die Beschäftigung von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft nahm in Imst um 9,2 % zu, sodass im Schnitt 4.455 Nicht-Österreicherinnen und Nicht-Österreicher in Imst beschäftigt waren. Der Anteil der ausländischen Beschäftigten lag im Bezirk Imst bei 15,8 %.

Die Arbeitslosigkeit sank in Imst mit 23,0 % überdurchschnittlich stark (zum Vergleich: Tirol-Ø -16,3 %). Im Jahresvergleich waren 275 Personen weniger als Arbeit suchend gemeldet. Der durchschnittliche Bestand an Arbeitslosen im Bezirk betrug im dritten Quartal 921 Personen. Die Arbeitslosenrate lag bei 3,2 % und damit um einen Prozentpunkt niedriger als im Jahr zuvor. Die Arbeitslosenrate der Frauen im Bezirk lag, wohl auch saisonal bedingt, mit 3,9 % etwas höher, als diejenige der Männer von 2,5 %.



Die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bezirk ohne Arbeit ging um fast ein Viertel zurück (- 24,3 % bzw. um 40 Personen). Insgesamt waren im Schnitt 125 unter 25-jährige beim AMS vorge- merkt. Die Altersarbeitslosigkeit ging in fast demsel- ben Ausmaß zurück (-22,9 % bzw. – 85 Personen). Im Quartalsschnitt waren 286 Personen im Alter 50+ als arbeitslos gemeldet. 177 Personen mit einer an- deren als der österreichischen Staatsbürgerschaft waren im Durchschnitt des dritten Quartals 2018 beim AMS Imst vorgemerkt. Auch für diese Perso- nengruppe ging die Arbeitslosigkeit merklich zurück (-20,2 % gegenüber dem Vorjahr). Der Anteil der ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger an allen Arbeitslosen in Imst lag bei 19,3 % und blieb gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert (Quartal 3 2017: Anteil bei 18,6 %).

Die Zahl der Schulungsteilnehmerinnen und –teilneh- mer blieb im Jahresvergleich nahezu unverändert (- 1 Person bzw. – 1,3 %). 103 Personen nahmen im dritten Quartal im Schnitt an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des AMS teil.

Innsbruck und Innsbruck-Land

In Tirols größtem Arbeitsmarktbezirk lag der Durch- schnittsbestand an Beschäftigungsverhältnissen im

dritten Quartal 2018 bei 136.346. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Zahl der Beschäftigungsverhältnis- se um 3.508 bzw. um 2,6 % zu. Die Beschäftigung der Frauen nahm um 1.580 Beschäftigungsverhält- nisse zu (+ 2,5 %), die der Männer um 1.927 (+ 2,8 %).

Die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse, die von Personen gehalten wurden, die nicht über die öster- reichische Staatsbürgerschaft verfügen, lag im drit- ten Quartal 2018 bei 30.739. Gegenüber dem Vorjahr kamen um 2.406 solcher Beschäftigungsverhältnisse hinzu – eine Steigerung von 8,5 %. Der Anteil an der Gesamtbeschäftigung im Bezirk lag bei 22,5 %.

Die Zahl der Arbeitslosen ging im dritten Quartal 2018 stark zurück. Im Vergleich zum Vorjahr waren um 1.077 Personen bzw. um 15,3 % weniger beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt. Die Zahl der Ar- beitslosen Männer und Frauen ging im annähernd selben Ausmaß zurück (Männer: - 518 Personen bzw. – 15,5 %; Frauen: - 559 Personen bzw. – 15,1 %). Im Schnitt des dritten Quartals waren in Inns- bruck-Stadt und Innsbruck-Land 5.956 Personen als arbeitslos gemeldet. Die Arbeitslosenrate lag bei 4,2 % und damit etwas höher als im Tiroler Durchschnitt (3,7 %). Im Vergleich zum Vorjahr lag die Arbeitslo-

senrate um 0,8 Prozentpunkte niedriger. Die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen sank im Vergleich mit dem Tiroler Durchschnitt eher schwach: 33 Personen weniger in der Altersgruppe bis 25 Jahre waren vorgemerkt als im Vergleichszeitraum 2017 – das entsprach einem Rückgang von 4,2 %. Im Schnitt waren 755 unter 25-jährige als Arbeit suchend gemeldet.

Deutlicher ging die Zahl der älteren Arbeitslosen 50+ zurück. Im Jahresvergleich waren um 395 Personen dieser Altersgruppe weniger vorgemerkt als im Jahr zuvor (- 17,7 %). Im Schnitt des dritten Quartals 2018 waren 1.841 Personen 50+ arbeitslos. Die Zahl der arbeitslosen Männer 50+ lag durchschnittlich bei 1.047 Personen, die der Frauen in diesem Alter bei 794 Personen.

Die Zahl der Arbeitslosen mit einer anderen als der österreichischen Staatsbürgerschaft ging um 132 Personen bzw. um 6,6 % zurück. Im Schnitt waren 1.855 Ausländerinnen und Ausländer im Arbeitsmarktbezirk Innsbruck/ Innsbruck-Land vorgemerkt – mehr als in allen anderen Tiroler Arbeitsmarktbezirken zusammen. Dies hat mit der starken Konzentration von Arbeitsmigration auf die urbanen Räumen zu tun, abseits der Beschäftigten im Tourismus.

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen des AMS ging um 119 Personen zurück. (- 11,7 %). Im Durchschnitt nahmen im dritten Quartal 2018 896 Personen an AMS-Maßnahmen teil.

Bezirk Kitzbühel

Im Durchschnitt des dritten Quartals 2018 waren im Bezirk Kitzbühel 27.480 Beschäftigungsverhältnisse gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr kamen um 519 Beschäftigungsverhältnisse hinzu, was einer Steigerung von 1,9 % entsprach. Die Steigerung bei den Frauen war mit 2,4 % (+ 310 Beschäftigungsverhältnisse) stärker ausgeprägt, als bei den Männern mit 1,5 % (+ 208 Beschäftigungsverhältnisse).

Etwas mehr als ein Fünftel (22,3 %) der Beschäftigung im Kitzbühel wurde von Menschen ausgefüllt, welche über eine andere Staatsbürgerschaft als die österreichische verfügen. In absoluten Zahlen waren das 6.132 Personen, um 337 Personen mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (+ 5,8 %).

Die Zahl der arbeitslosen Menschen in Kitzbühel sank im Tirol-Vergleich überdurchschnittlich stark um 19,1 % (Tirol-Ø -16,3 %). Im Durchschnitt des dritten

Quartals waren 665 Personen beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt, um 157 Personen weniger als im Jahr zuvor. Die Arbeitslosigkeit der Frauen im Bezirk sank um 17,2 % (- 73 Personen), die der Männer um 21,1 % (-84 Personen). Die Arbeitslosenrate lag mit 2,4 % äußerst niedrig. Die Arbeitslosenrate der Frauen war mit 2,6 % vermutlich wegen der höheren Frauenbeschäftigung im Gastgewerbe, welches im dritten Quartal des Jahres keine Hochsaison hat, etwas höher. Die Arbeitslosenrate der Männer lag bei 2,2 %.

Die ohnehin relativ niedrige Arbeitslosigkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bezirk ging im Jahresvergleich um ein Drittel zurück (- 33,3 %). Im Schnitt waren 62 Personen im Alter von weniger als 25 Jahren als arbeitslos vorgemerkt. Auch die Altersarbeitslosigkeit sank. Dieser Rückgang war mit 12,5 % (- 41 Personen) jedoch deutlich schwächer ausgeprägt, wie der Rückgang der allgemeinen Arbeitslosigkeit. Im Durchschnitt der drei Monate von Juli bis September 2018 waren im Bezirk Kitzbühel 287 Personen der Altersgruppe 50+ als Arbeit suchend gemeldet.

Die Arbeitslosigkeit der Ausländerinnen und Ausländer im Bezirk sank um 18,8 %. Der durchschnittliche Bestand arbeitsloser ausländischer Staatsbürgerinnen und -bürger lag bei 167 Personen – um 39 Personen niedriger als im Vorjahr. Knapp ein Viertel (25,1 %) aller Arbeitslosen im Bezirk hatte eine andere Staatsbürgerschaft. Dieser Anteil veränderte sich gegenüber dem Vorjahr praktisch nicht (2017: 25,0 %).

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen des AMS ging um 20 Personen zurück. (- 17,9 %). Im Durchschnitt nahmen im dritten Quartal 2018 90 Personen an AMS-Maßnahmen teil.

Bezirk Kufstein

Mit durchschnittlich 49.463 Beschäftigungsverhältnissen während des dritten Quartals 2018 war der Bezirk Kufstein der zweitgrößte Tiroler Arbeitsmarktbezirk. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Bestand um 1.246 Beschäftigungsverhältnisse zu (+ 2,6 %). Die Beschäftigungssteigerung war zwischen Männern und Frauen annähernd gleich verteilt (Frauen: + 612 Beschäftigungsverhältnisse, + 2,7 %; Männer: + 633 Beschäftigungsverhältnisse; + 2,5 %).

Die Zahl der Personen mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft am Kufsteiner Arbeitsmarkt machte im Schnitt des dritten Quartals 2018 10.663

aus. Gegenüber dem Vorjahr kamen um 841 Personen hinzu (+ 8,6 %). Der Anteil der Personen mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft an der Kufsteiner Gesamtbeschäftigung betrug 21,6 % (3. Quartal 2017 Anteil: 20,4 %).

Auch in Kufstein ging die Arbeitslosigkeit im Zuge der guten Konjunkturlage zurück, allerdings mit 11,5 % weniger stark als im Tiroler Durchschnitt (Tirol-Ø -16,3 %). Mit einem Durchschnittsbestand von 1.798 beim AMS gemeldeten Personen, lag die Zahl der Arbeitslosen um 233 Personen niedriger als im Vergleichszeitraum des letzten Jahres. Die Arbeitslosigkeit der Frauen ging um 135 Personen zurück (-12,2 %), die der Männer um 98 Personen (- 10,6 %). Die Arbeitslosenrate von 3,5 % in Kufstein lag leicht unterhalb der Tiroler Arbeitslosenrate von 3,7 %. Die Arbeitslosenrate der Frauen lag mit 4,0 % um einen Prozentpunkt höher als die Rate der Männer von 3,0 %. Der Grund dürfte im hohen Beschäftigungsanteil der Frauen im saisonal in diesen Monaten eher ruhenden Gastgewerbe zu suchen sein.

Die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen reduzierte sich im dritten Quartal um 27 Personen, sodass der Durchschnittsbestand an Arbeit suchenden unter 25-jährigen bei 278 Personen lag (- 8,8 %). Stärker als die Jugendarbeitslosigkeit ging die Zahl der beim AMS vorgemerkten Älteren zurück. Im Schnitt waren im dritten Quartal 522 Personen im Alter 50+ arbeitslos gemeldet – ein Rückgang von 81 Personen bzw. um 13,4 %.

Die Zahl der Arbeit suchenden ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ging um 5,6 % bzw. um 32 Personen zurück. Insgesamt waren 529 Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsbürgerschaft im Bezirk beim AMS gemeldet. Der Anteil an der Gesamtarbeitslosigkeit lag bei 29,4 %, dem höchsten Anteil abseits von Innsbruck und Innsbruck-Land. Die Zahl der Schulungsteilnehmerinnen und -teilnehmer betrug im Quartalsdurchschnitt 274 Personen, um 99 Personen bzw. um 26,5 % weniger als im Vorjahr.

Bezirk Landeck

Der Durchschnittsbestand an Beschäftigungsverhältnissen im dritten Quartal 2018 lag im Bezirk Landeck bei 20.654. Somit kamen im Vergleich zum Vorjahr 502 zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse hinzu (+ 2,5 %). Die Beschäftigungszunahme der Frauen war mit 3,0 % (+ 278 Beschäftigungsverhältnisse) etwas höher, als diejenige der Männer von 2,0 % (+224 Beschäftigungsverhältnisse). 3.739 ausländi-

sche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger waren im dritten Quartal am Landecker Arbeitsmarkt tätig, um 328 mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (+ 9,6 %). Der Anteil der ausländischen Beschäftigung an der Landecker Gesamtbeschäftigung betrug 18,0 % und lag damit etwas unterhalb des Tiroler Durchschnitts von 19,0 %. Mit Start der Wintersaison im Tourismus dürfte sich dieser Anteil jedoch wieder erhöhen.

Die Arbeitslosigkeit ging auch im Bezirk Landeck zurück. Im Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum ging die Zahl der beim AMS vorgemerkten Personen um 17,2 % (- 205 Personen) zurück. Im Schnitt waren während des dritten Jahresquartals in Landeck 990 Personen, davon fast zwei Drittel Frauen (638 Personen), beim Arbeitsmarktservice gemeldet. Die Arbeitslosigkeit der Frauen ging mit 14,2 % auch deutlich weniger stark zurück, als diejenige der Männer (- 22,1 %). Die Arbeitslosenrate im Bezirk lag im Schnitt bei 4,6 %, der zweithöchsten in Tirol nach dem Bezirk Lienz. Für die Landecker Frauen lag die Arbeitslosenrate, wohl auch seasonsbedingt, mit 6,4 % mehr als doppelt so hoch wie die männliche Arbeitslosenrate von 3,0 %.

Die Zahl der Arbeit suchenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen fiel um 10,6 % auf durchschnittlich 126 Personen (- 15 Personen). Auch hier zeigten sich Unterschiede zwischen weiblicher und männlicher Arbeitslosigkeit: Während die Zahl der arbeitslosen jungen Frauen sogar leicht stieg (+ 3 Personen), ging die Arbeitslosigkeit der jungen Männer um mehr als ein Viertel zurück (- 18 Personen). Für die Altersgruppe 50+ zeigte sich auch eine deutliche Erholung am Arbeitsmarkt. Die Zahl der älteren Arbeitslosen fiel im Jahresvergleich um 20,9 % (- 81 Personen), auf einen nunmehrigen Durchschnittsbestand von 309 Personen im Bezirk. Trotzdem war immer noch fast ein Drittel (31,2 %) der Arbeitslosen im Bezirk über 50 Jahre alt.

Die Arbeitslosigkeit ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ging auch um 11,6 % zurück. Im Schnitt waren in Landeck 216 Personen mit einer anderen Staatsbürgerschaft als der österreichischen beim AMS gemeldet. Der Anteil an der Gesamtarbeitslosigkeit lag bei 21,9 %.

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von AMS-Schulungsmaßnahmen ging um mehr als ein Drittel zurück (-33,6 % bzw. – 51 Personen). Im Schnitt nahmen in Landeck 100 Personen an arbeitsmarktpolitischen Bildungs- und Schulungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservices teil.

Bezirk Lienz

Im Bezirk Lienz waren im dritten Quartal 2018 20.505 Beschäftigungsverhältnisse gemeldet. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete das eine Steigerung um 405 Beschäftigungsverhältnisse bzw. um 2,0 % - weniger als der Tiroler Durchschnitt von 2,5 %. Die Beschäftigung der Frauen stieg in absoluten Zahlen dreimal so stark an, wie die der Männer (Frauen: + 303 Beschäftigungsverhältnisse, + 3,3 %; Männer: + 102 Beschäftigungsverhältnisse, + 0,9 %).

Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft stellten im Bezirk Lienz einen Anteil an der Gesamtbeschäftigung von lediglich 6,4 % - der deutlich niedrigste Anteil aller Tiroler Bezirke. Insgesamt waren im Quartalsdurchschnitt 1.307 ausländische Personen beschäftigt, um 121 Personen mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahrs.

Die Arbeitslosigkeit ging im Bezirk Lienz um mehr als ein Fünftel (-20,1 %) zurück. Die Zahl der Arbeitssuchenden reduzierte sich im Jahresvergleich um 261 Personen auf einen durchschnittlichen Bestand von 1.040 arbeitslosen Personen. Von dieser Gesamtzahl waren 593 Männer und 447 Frauen. Die Arbeitslosenrate war zwar im mehrjährigen Vergleich mit 4,8 % niedrig, dennoch war sie die höchste ganz Tirols. Im Vergleich zum Vorjahr lag sie allerdings um 1,3 Prozentpunkte niedriger. Die Arbeitslosenrate der Frauen war mit 6,0 % deutlich höher, als diejenige der Männer (3,8 %).

Die Zahl der Arbeitslosen im Alter von weniger als 25 Jahren ging im Bezirk stark zurück. Im Vergleich zum Vorjahr waren um 57 unter 25-jährige bzw. um 34,3 % weniger beim Arbeitsmarktservice gemeldet. Insgesamt gehörte nur etwa jeder zehnte Arbeitslose im Bezirk Lienz zu dieser Altersgruppe. Auch die Zahl der Arbeitslosen im Alter von 50 Jahren und mehr ging zurück, allerdings im erheblich geringeren Ausmaß. Im Vergleich zum Vorjahr waren 40 Personen im Alter 50+ weniger als arbeitslos gemeldet – ein Rückgang von 9,6 %. Der durchschnittliche Tiroler Rückgang der Altersarbeitslosigkeit lag bei 16,8 %. 375 Personen dieser Altersgruppe waren in Lienz im Quartalsdurchschnitt beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt. Mehr als jeder und jede dritte Arbeitslose (36,1 %) in Lienz war älter als 50 Jahre.

Die Zahl der ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auf Arbeitssuche veränderte sich im Bezirk Lienz im Vergleich zum Vorjahr nicht. Sowohl im dritten Quartal 2018, als auch im dritten Quartal des Jahres 2017 lag der Durchschnittsbestand bei 105 Personen. Damit machte der Anteil der Auslän-

derinnen und Ausländer an der gesamten Arbeitslosigkeit im Bezirk nur 10,1 % aus – der niedrigste Anteil aller Tiroler Bezirke.

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von AMS-Schulungsmaßnahmen ging um fast ein Drittel zurück (- 29,8 % bzw. – 36 Personen). Im Schnitt nahmen in Lienz 86 Personen an arbeitsmarktpolitischen Bildungs- und Schulungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservices teil.

Bezirk Reutte

Der Bezirk Reutte ist der kleinste Tiroler Arbeitsmarktbezirk. Der durchschnittliche Bestand an Beschäftigungsverhältnissen betrug im dritten Quartal 2018 14.192. Das entsprach einer Zunahme von 1,8 % bzw. von 249 Beschäftigungsverhältnissen gegenüber dem Vorjahr. Die Beschäftigung von Frauen und Männer stieg in etwa im gleichen Ausmaß an (Frauen: + 249 Beschäftigungsverhältnisse, + 1,7 %; Männer: + 138 Beschäftigungsverhältnisse, + 1,8 %).

Die ausländische Beschäftigung machte im Bezirk Reutte fast ein Viertel (24,6 %) der Gesamtbeschäftigung aus. Damit wies Reutte den höchsten Anteil Tirols auf. Insgesamt waren im Quartalschnitt 3.493 Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsbürgerschaft im Bezirk beschäftigt. Im Vergleich mit dem Vorjahr kamen 180 Personen hinzu (+ 5,4 %) – was allerdings wiederum dem niedrigsten Zuwachs nicht-österreichischer Beschäftigung in Tirol entsprach.

Die Zahl der Arbeitslosen ging in Reutte um mehr als ein Fünftel (- 20,4 %) zurück. Insgesamt waren in Reutte nur 284 Personen beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt. Die Arbeitslosenrate lag bei lediglich 2,0 %, womit sie die niedrigste Tirols war. Die Arbeitslosenrate der Frauen lag mit 2,4 % etwas höher als die Arbeitslosenrate der Männer von 1,6 %.

Auch die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen reduzierte sich, ausgehend von einem ohnehin bereits niedrigen Niveau, weiter. Im dritten Quartal 2018 waren in Reutte 59 arbeitslos unter 25-jährige gemeldet, um 14 Personen weniger als im Jahr zuvor (- 19,5 %). Ebenfalls rückläufig war die Zahl der älteren Arbeitslosen. Im Vergleich zum Vorjahr ging der Durchschnittsbestand von Arbeitslosen im Alter 50+ um 17 Personen (- 17,2 %) zurück und lag im dritten Quartal 2018 bei 82 Personen. Mehr als ein Viertel (28,8 %) der Reuttener Arbeitslosen war über 50 Jahre alt.

Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger machten ebenfalls etwa ein Viertel (25,7 %) der Arbeitslosen aus. Im Gesamten waren im Schnitt 73 Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsbürgerschaft beim Arbeitsmarktservice vorge­merkt.

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von AMS-Schulungsmaßnahmen ging um ein Fünftel zurück (- 20,5 % bzw. – 17 Personen). Im Schnitt nahmen in Reutte 65 Personen an arbeitsmarktpolitischen Bildungs- und Schulungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservices teil.

Bezirk Schwaz

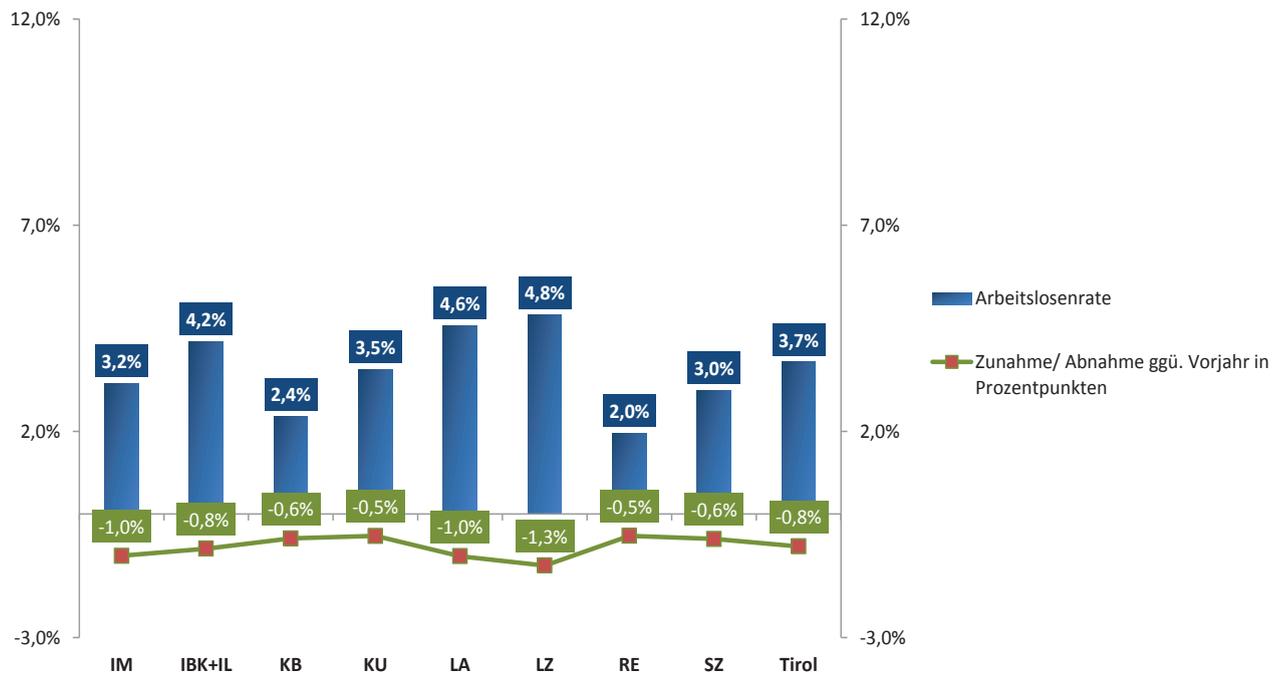
Im Bezirk Schwaz lag der Durchschnittsbestand der Beschäftigungsverhältnisse im dritten Quartal 2018 bei 39.808. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum kamen 910 Beschäftigungsverhältnisse hinzu, was einer Steigerung um 2,3 % entsprach. Die Beschäftigung von Frauen und Männer stieg in etwa im gleichen Ausmaß an (Frauen: + 435 Beschäftigungsverhältnisse, + 2,4 %; Männer: + 475 Beschäftigungsverhältnisse, + 2,3 %).

Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger machten etwas über ein Fünftel der Gesamtbeschäftigung in Schwaz aus. Insgesamt waren 8.257 Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsbürgerschaft am Schwazer Arbeitsmarkt tätig. Gegenüber dem Vorjahr kamen um 538 Personen hinzu (+ 7,0 %).

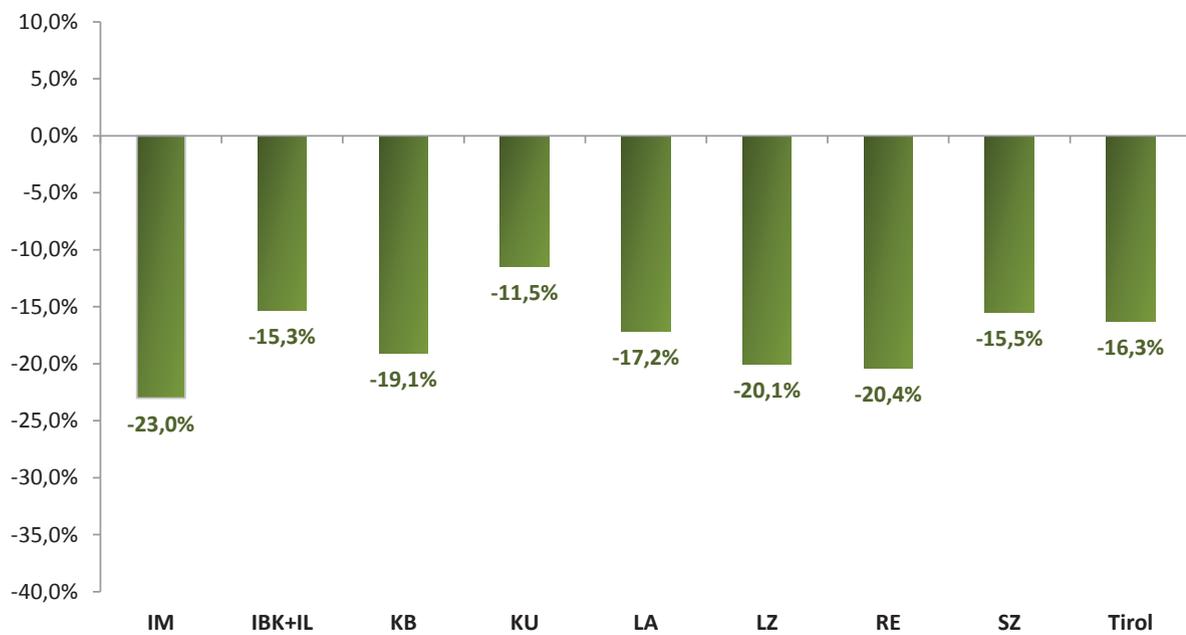
Die Zahl der Arbeitslosen ging in Schwaz um 15,5 % bzw. um 225 Personen zurück. Im dritten Quartal 2018 waren somit durchschnittlich 1.230 Personen beim Arbeitsmarktservice vorge­merkt. Die Arbeitslosigkeit der Frauen ging mit einer Reduktion von 12,3 % (- 101 Personen) weniger stark zurück, als die der Männer mit 19,6 % (- 124 Personen). Die Arbeitslosenrate lag im Bezirk bei 3,0 %. Die der Frauen lag wiederum mit 3,7 % höher, als diejenige der Männer von 2,4 %. Dies mag mit dem höheren Beschäftigtenanteil der Frauen im Gastgewerbe zu tun haben. Die Arbeitslosigkeit der jungen Erwachsenen und Jugendlichen reduzierte sich um 18,1 % bzw. um 164 Personen. Im Schnitt waren in Schwaz 164 unter 25-jährige auf Arbeitssuche. Die Altersarbeitslosigkeit ging fast im selben Ausmaß zurück. Im dritten Quartal 2018 waren im Schnitt 370 Personen im Alter von 50 Jahren und mehr arbeitslos, um 17,7 % bzw. um 80 Personen weniger als im Vorjahr. Insgesamt waren mehr als dreißig Prozent der Arbeitslosen in Schwaz in diesem Alterssegment.

Ebenfalls rückläufig zeigte sich die Zahl der arbeitslosen Ausländerinnen und Ausländer. Im Vergleich zum Vorjahr sank deren Durchschnittsbestand um 15,2 % auf 315 Personen. Der Anteil der ausländischen Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen im Bezirk lag bei etwas mehr als einem Viertel (25,6 %) und blieb zum Vorjahr praktisch unverändert (3. Quartal 2017: 25,5 %).

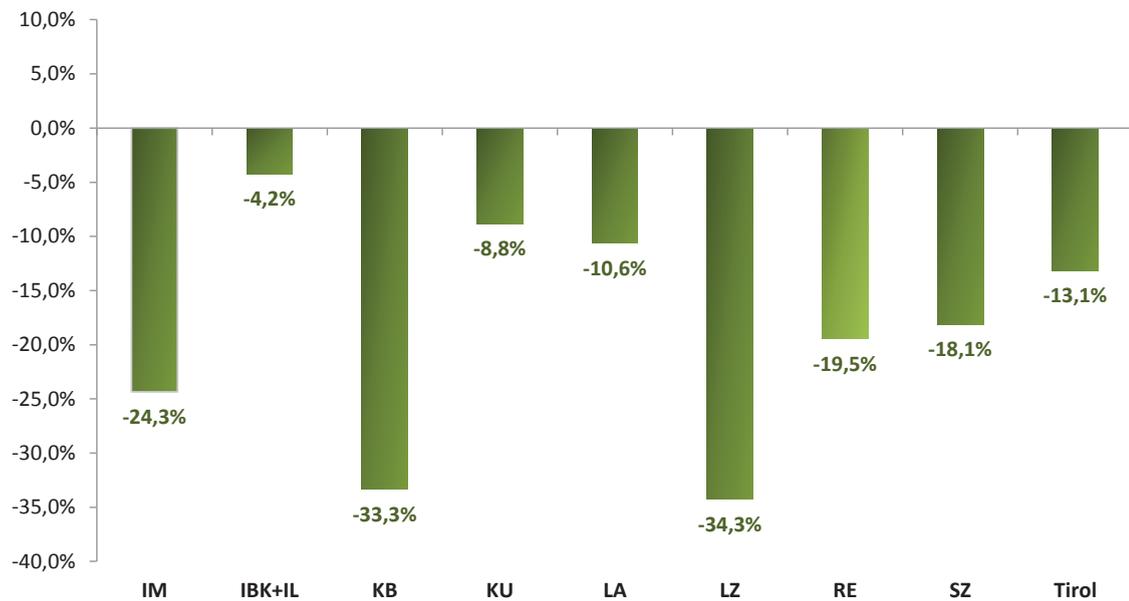
Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von AMS-Schulungsmaßnahmen ging um mehr als ein Viertel zurück (- 26,5 % bzw. – 55 Personen). Im Schnitt nahmen in Schwaz 154 Personen an arbeitsmarktpolitischen Bildungs- und Schulungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservices teil.



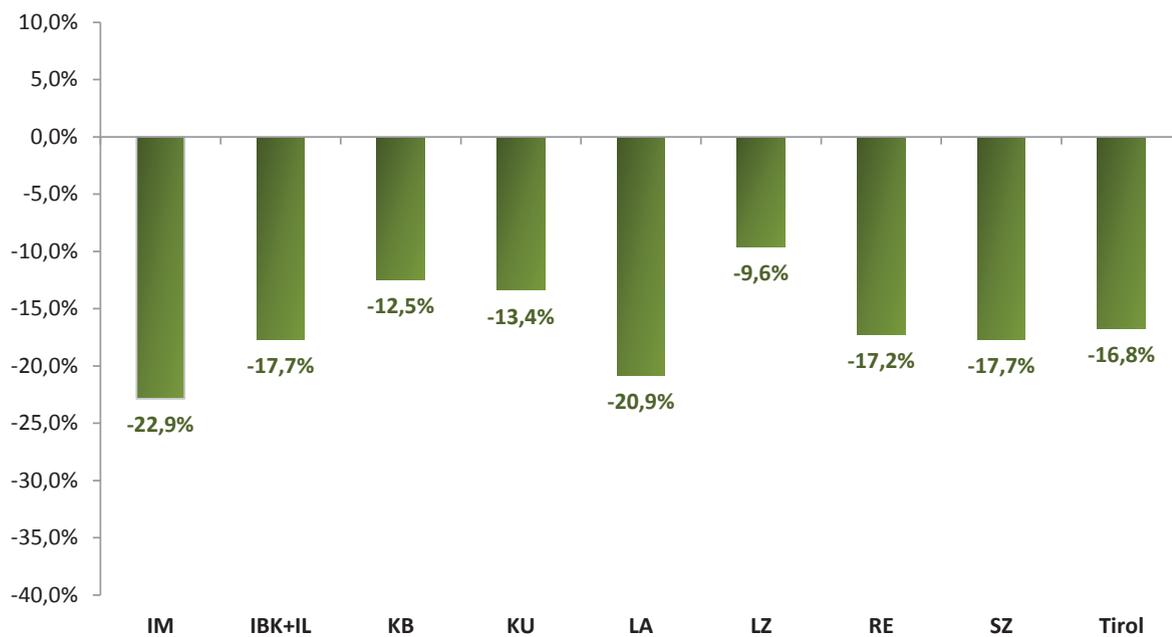
durchschnittliche Arbeitslosenraten in den Tiroler Bezirken im dritten Quartal 2018



Veränderung der Anzahl der Arbeitslosen in den Tiroler Bezirken im dritten Quartal 2018 gegenüber dem Vorjahr



Veränderung der Anzahl der Arbeitslosen unter 25 Jahren in den Tiroler Bezirken im dritten Quartal 2018 gegenüber dem Vorjahr



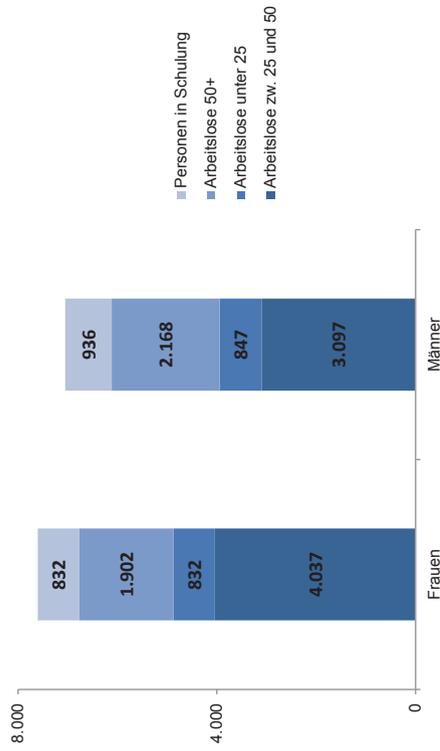
Veränderung der Anzahl der Arbeitslosen 50+ in den Tiroler Bezirken im dritten Quartal 2018 gegenüber dem Vorjahr

Tirol

Arbeitsmarktübersicht 3. Quartal 2018

Tirol	3. Quartal 2018			Vergleich zum Vorjahresquartal		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
Beschäftigte	336.616	158.799	177.817	+8.107	+4.069	+4.038
Veränderung				2,5%	2,6%	2,3%
Arbeitslose	12.883	6.771	6.112	-2.507	-1.296	-1.211
Veränderung Arbeitslose				-16,3%	-16,1%	-16,5%
Arbeitslosenrate	3,7%	4,1%	3,3%	-0,8PP	-0,9PP	-0,7PP
inkl. Schulungsteilnehmerinnen	4,2%	4,6%	3,8%			
Arbeitslose unter 25 Jahre	1.679	832	847	-254	-125	-129
Veränderung AL unter 25 Jahre				-13,1%	-13,1%	-13,2%
Arbeitslose 50+	4.070	1.902	2.168	-819	-393	-427
Veränderung AL 50+				-16,8%	-17,1%	-16,4%
Personen in Schulung	1.768	832	936	-397	-238	-159
				-18,4%	-22,2%	-14,6%

Tirol Gesamt: Struktur der Arbeitslosigkeit

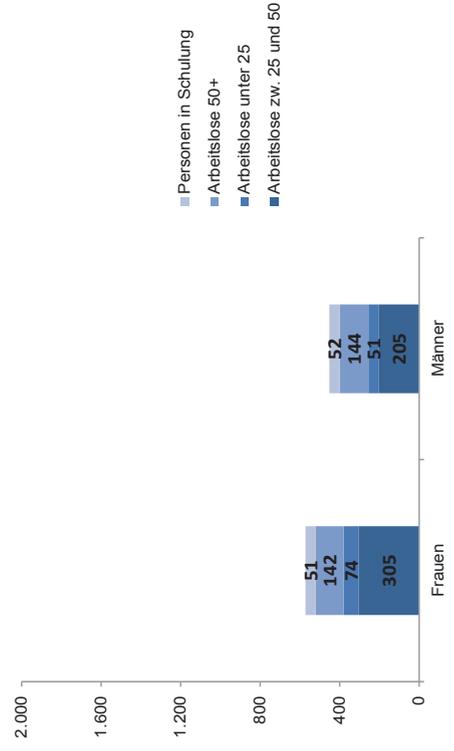


Bezirk Imst

Arbeitsmarktübersicht 3. Quartal 2018

Imst	3. Quartal 2018			Vergleich zum Vorjahresquartal		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
Beschäftigte	28.169	12.984	15.184	+769	+440	+329
Veränderung				2,5%	2,6%	2,3%
Arbeitslose	921	521	400	-275	-173	-103
Veränderung Arbeitslose				-23,0%	-24,9%	-20,4%
Arbeitslosenrate	3,2%	3,9%	2,5%	-1,0PP	-1,3PP	-0,7PP
inkl. Schulungsteilnehmerinnen	3,5%	4,3%	2,9%			
Arbeitslose unter 25 Jahre	125	74	51	-40	-26	-14
Veränderung AL unter 25 Jahre				-24,3%	-26,0%	-21,8%
Arbeitslose 50+	286	142	144	-85	-46	-38
Veränderung AL 50+				-22,9%	-24,6%	-21,0%
Personen in Schulung	103	51	52	-1	-4	+3
				-1,3%	-7,8%	6,2%

Bezirk Imst: Struktur der Arbeitslosigkeit

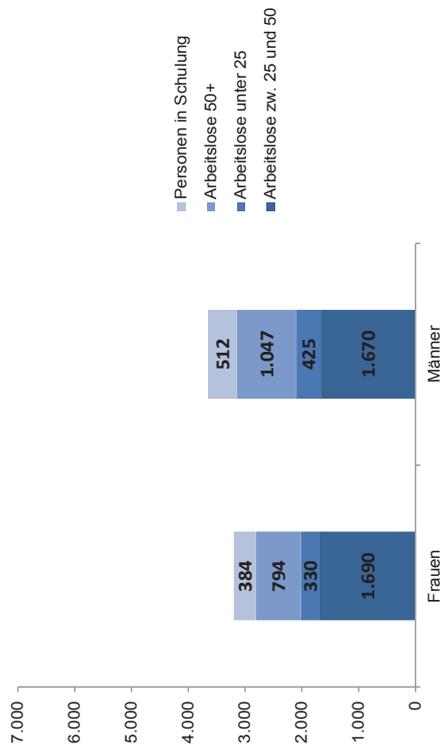


Innsbruck und Innsbruck-Land

Arbeitsmarktübersicht 3. Quartal 2018

Innsbruck (inkl. IL)	3. Quartal 2018			Vergleich zum Vorjahresquartal		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
Beschäftigte	136.346	65.339	71.007	+3.508	+1.580	+1.927
Veränderung	2,6%	2,5%	2,8%			
Arbeitslose	5.956	2.814	3.142	-1.077	-518	-559
Veränderung Arbeitslose	-15,3%	-15,5%	-15,1%			
Arbeitslosenrate	4,2%	4,1%	4,2%	-0,8PP	-0,8PP	-0,8PP
inkl. Schulungsteilnehmerinnen	4,8%	4,7%	4,9%			
Arbeitslose unter 25 Jahre	755	330	425	-33	-14	-19
Veränderung AL unter 25 Jahre	-4,2%	-4,1%	-4,4%			
Arbeitslose 50+	1.841	794	1.047	-395	-187	-208
Veränderung AL 50+	-17,7%	-19,1%	-16,6%			
Personen in Schulung	896	384	512	-119	-60	-59
Veränderung Schulung	-11,7%	-13,4%	-10,3%			

Innsbruck & Innsbruck-Land: Struktur der Arbeitslosigkeit

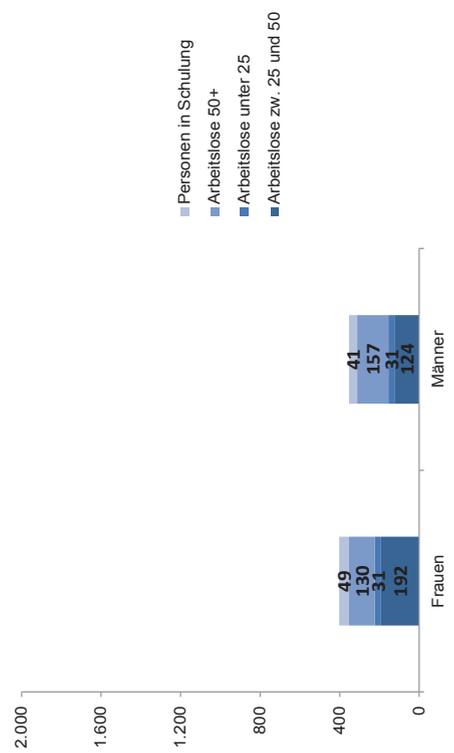


Bezirk Kitzbühel

Arbeitsmarktübersicht 3. Quartal 2018

Kitzbühel	3. Quartal 2018			Vergleich zum Vorjahresquartal		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
Beschäftigte	27.480	13.429	14.051	+519	+310	+208
Veränderung	1,9%	2,4%	1,5%			
Arbeitslose	665	353	312	-157	-73	-84
Veränderung Arbeitslose	-19,1%	-17,2%	-21,1%			
Arbeitslosenrate	2,4%	2,6%	2,2%	-0,6PP	-0,6PP	-0,6PP
inkl. Schulungsteilnehmerinnen	2,7%	2,9%	2,5%			
Arbeitslose unter 25 Jahre	62	31	31	-31	-20	-11
Veränderung AL unter 25 Jahre	-33,3%	-38,8%	-26,8%			
Arbeitslose 50+	287	130	157	-41	-22	-19
Veränderung AL 50+	-12,5%	-14,7%	-10,6%			
Personen in Schulung	90	49	41	-20	-8	-12
Veränderung Schulung	-17,9%	-14,0%	-22,2%			

Bezirk Kitzbühel: Struktur der Arbeitslosigkeit

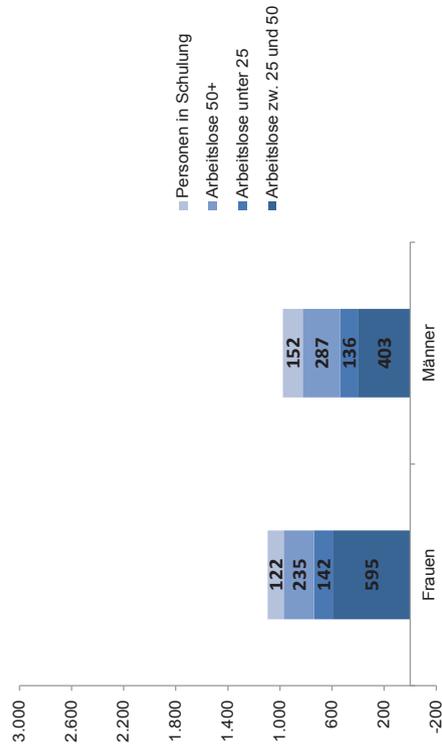


Bezirk Kufstein

Arbeitsmarktübersicht 3. Quartal 2018

Kufstein	3. Quartal 2018			Vergleich zum Vorjahresquartal		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
Beschäftigte	49.463	23.129	26.334	+1.246	+612	+633
Veränderung				2,6%	2,7%	2,5%
Arbeitslose	1.798	972	826	-233	-135	-98
Veränderung Arbeitslose				-11,5%	-12,2%	-10,6%
Arbeitslosenrate	3,5%	4,0%	3,0%	-0,5PP	-0,7PP	-0,4PP
inkl. Schulungsteilnehmerinnen	4,0%	4,5%	3,6%			
Arbeitslose unter 25 Jahre	278	142	136	-27	-14	-13
Veränderung AL unter 25 Jahre				-8,8%	-8,8%	-8,9%
Arbeitslose 50+	522	235	287	-81	-40	-41
Veränderung AL 50+				-13,4%	-14,5%	-12,4%
Personen in Schulung	274	122	152	-99	-70	-29
				-26,5%	-36,3%	-16,0%

Bezirk Kufstein: Struktur der Arbeitslosigkeit

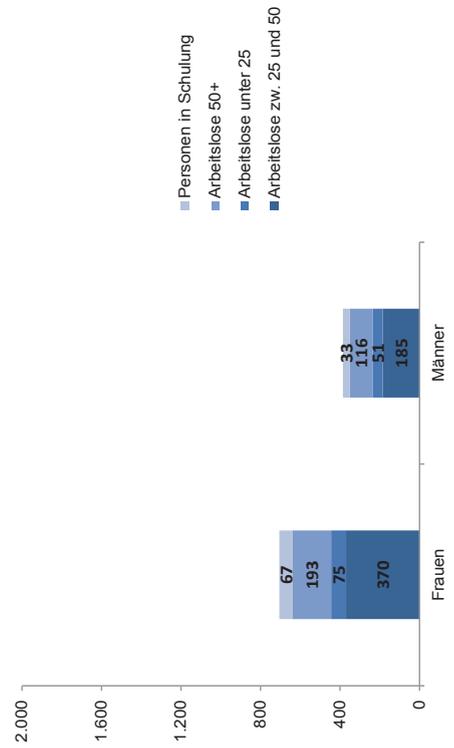


Bezirk Landeck

Arbeitsmarktübersicht 3. Quartal 2018

Landeck	3. Quartal 2018			Vergleich zum Vorjahresquartal		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
Beschäftigte	20.654	9.374	11.280	+502	+278	+224
Veränderung				2,5%	3,1%	2,0%
Arbeitslose	990	638	352	-205	-105	-100
Veränderung Arbeitslose				-17,2%	-14,2%	-22,1%
Arbeitslosenrate	4,6%	6,4%	3,0%	-1,0PP	-1,2PP	-0,9PP
inkl. Schulungsteilnehmerinnen	5,0%	7,0%	3,3%			
Arbeitslose unter 25 Jahre	126	75	51	-15	+3	-18
Veränderung AL unter 25 Jahre				-10,6%	4,1%	-26,1%
Arbeitslose 50+	309	193	116	-81	-38	-44
Veränderung AL 50+				-20,9%	-16,3%	-27,4%
Personen in Schulung	100	67	33	-51	-35	-15
				-33,6%	-34,4%	-31,7%

Bezirk Landeck: Struktur der Arbeitslosigkeit

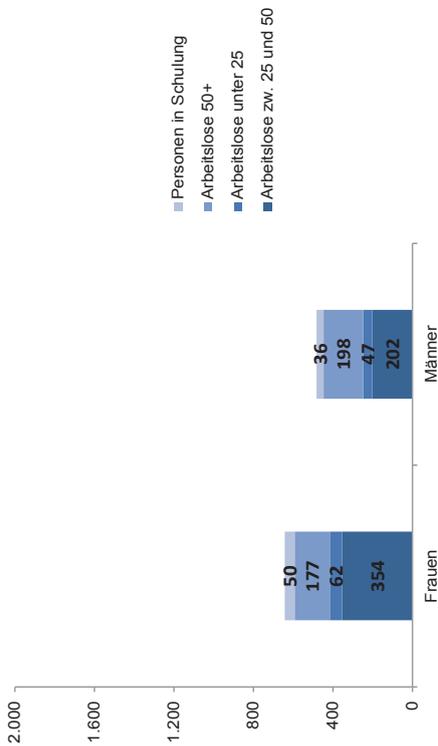


Bezirk Lienz

Arbeitsmarktübersicht 3. Quartal 2018

Lienz	3. Quartal 2018			Vergleich zum Vorjahresquartal		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
Beschäftigte	20.505	9.349	11.156	+405	+303	+102
Veränderung	2,0%	3,3%	0,9%			
Arbeitslose	1.040	593	447	-261	-158	-103
Veränderung Arbeitslose	-20,1%	-21,1%	-18,7%			
Arbeitslosenrate	4,8%	6,0%	3,8%	-1,3PP	-1,7PP	-0,9PP
inkl. Schulungsteilnehmerinnen	5,2%	6,5%	4,2%			
Arbeitslose unter 25 Jahre	109	62	47	-57	-29	-27
Veränderung AL unter 25 Jahre	-34,3%	-32,1%	-36,9%			
Arbeitslose 50+	375	177	198	-40	-21	-18
Veränderung AL 50+	-9,6%	-10,8%	-8,5%			
Personen in Schulung	86	50	36	-36	-32	-4
Veränderung Schulung	-29,8%	-39,4%	-10,0%			

Bezirk Lienz: Struktur der Arbeitslosigkeit

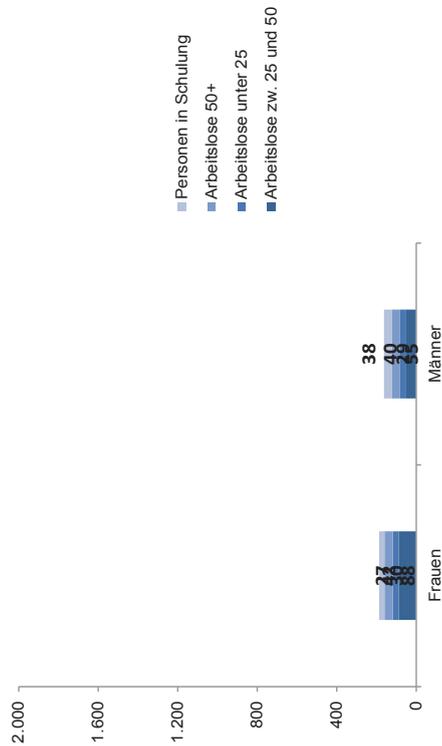


Bezirk Reutte

Arbeitsmarktübersicht 3. Quartal 2018

Reutte	3. Quartal 2018			Vergleich zum Vorjahresquartal		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
Beschäftigte	14.192	6.493	7.699	+249	+110	+138
Veränderung	1,8%	1,7%	1,8%			
Arbeitslose	284	160	124	-73	-32	-41
Veränderung Arbeitslose	-20,4%	-16,6%	-24,8%			
Arbeitslosenrate	2,0%	2,4%	1,6%	-0,5PP	-0,5PP	-0,5PP
inkl. Schulungsteilnehmerinnen	2,4%	2,8%	2,1%			
Arbeitslose unter 25 Jahre	59	30	29	-14	-11	-3
Veränderung AL unter 25 Jahre	-19,5%	-26,6%	-10,3%			
Arbeitslose 50+	82	42	40	-17	-6	-11
Veränderung AL 50+	-17,2%	12,4%	-21,9%			
Personen in Schulung	65	27	38	-17	-11	-6
Veränderung Schulung	-20,5%	-28,9%	-13,1%			

Bezirk Reutte: Struktur der Arbeitslosigkeit

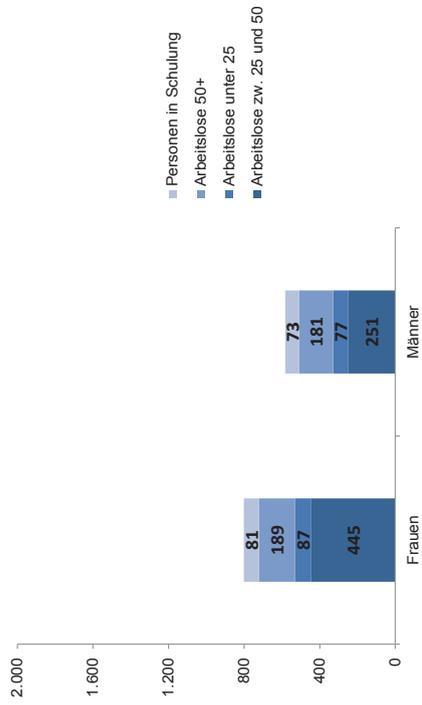


Bezirk Schwaz

Arbeitsmarktübersicht 3. Quartal 2018

Schwaz	3. Quartal 2018			Vergleich zum Vorjahresquartal		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
Beschäftigte	39.808	18.702	21.106	+910	+435	+475
Veränderung	2,3%	2,4%	2,3%	2,3%	2,4%	2,3%
Arbeitslose	1.230	721	509	-225	-101	-124
Veränderung Arbeitslose	-15,5%	-12,3%	-19,6%	-15,5%	-12,3%	-19,6%
Arbeitslosenrate	3,0%	3,7%	2,4%	-0,6PP	-0,6PP	-0,6PP
Inkl. Schulungsteilnehmerinnen	3,4%	4,1%	2,7%			
Arbeitslose unter 25 Jahre	164	87	77	-36	-14	-22
Veränderung AL unter 25 Jahre	-18,1%	-14,1%	-22,1%	-18,1%	-14,1%	-22,1%
Arbeitslose 50+	370	189	181	-80	-32	-48
Veränderung AL 50+	-17,7%	-14,5%	-20,8%	-17,7%	-14,5%	-20,8%
Personen in Schulung	154	81	73	-55	-18	-38
Veränderung AL 50+	-26,5%	-17,8%	-34,2%	-26,5%	-17,8%	-34,2%

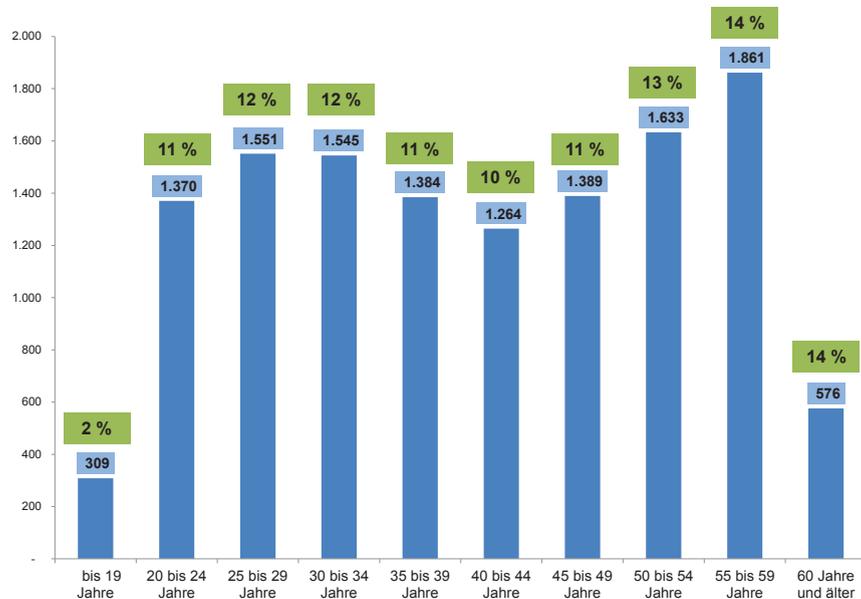
Bezirk Schwaz: Struktur der Arbeitslosigkeit



Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen

GESAMT	Q III 2018 - Ø	Q III 2017 - Ø	Veränderung	absolut	
01-06 Land- und Forst	138	171	-	33	-19%
darunter: Forstarbeiter	10	8	2	21%	
10-11 Bergbau	0	-	0	-	
12-15 Steine- Erde	30	35	-	5	-15%
16-17 Bau	459	619	-	160	-26%
darunter: Bauhilfsarbeiter	205	257	-	53	-20%
18-24 Metall- Elektroberufe	541	710	-	169	-24%
25-26 Holz	130	167	-	37	-22%
27 Leder	1	2	-	1	-60%
28-29 Textil	10	13	-	3	-26%
30-32 Bekleidung	61	74	-	13	-18%
33 Papier	9	8	1	17%	
34 Graphik	26	39	-	13	-33%
35 Chemie	18	28	-	10	-35%
36-37 Nahrung	93	86	7	8%	
38 Maschinisten	97	118	-	21	-18%
39 Hilfsberufe	1.603	1.804	-	201	-11%
darunter: Hilfsberufe allgem. Art	808	894	-	86	-10%
40-41 Handel	1.589	1.918	-	330	-17%
42-47 Verkehr	768	859	-	91	-11%
48 Boten, Diener	0	-	0	-	
50-52 Fremdenverkehr	2.228	2.959	-	731	-25%
53 Hausgehilfen	179	217	-	38	-18%
54-56 Reinigung	966	1.085	-	119	-11%
57 Friseure	159	177	-	18	-10%
58-59 Sonstige Dienste	111	132	-	21	-16%
60-68 Techniker	371	434	-	64	-15%
71-73 Verwaltung	50	62	-	12	-19%
74-75 Wirtsch.B./Jurist	69	85	-	16	-19%
76-78 Büroberufe	1.507	1.746	-	239	-14%
80-81 Gesundheit	620	710	-	90	-13%
82 Religion	3	6	-	3	-47%
83-89 Lehr-/Kulturberufe	910	1.019	-	109	-11%
99 Unbestimmt	137	106	30	29%	

Arbeitslosigkeit nach Alter im dritten Quartal 2018



CREDITS BILDER

Cranes by Andreina Schoeberlein

<https://flic.kr/p/HsiqTb>

CC BY-NC-ND 2.0

Peeking Duck by Mark Turnaukas

<https://flic.kr/p/9bwm76>

CC BY 2.0

Red House – Chimney by Bill Ward

<https://flic.kr/p/9PNrwB>

CC BY 2.0

Straight Scale, compasses and Map by alt-n could uncover more

<https://flic.kr/p/aqEsmt>

CC BY-SA 2.0

Plane and Crane by jbdodane

<https://flic.kr/p/o7oHka>

CC BY-NC 2.0

Wind Turbine Icon (S. 14) by Arthur Bauer, UA

from Noun Project

CCBY

Bilder ohne Angaben zur Urheberschaft sind lizenzfrei.

Creative Commons

<https://creativecommons.org/>



Impressum:
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Verfasser: Abteilung Wirtschaftspolitik, AK Tirol

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

www.ak-tirol.com

ak@tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

und Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck

Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

kostenlose AK Servicenummer:

Tel.: 0800/ 22 55 22